



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

112 777/15-I/7/90

Zahl:

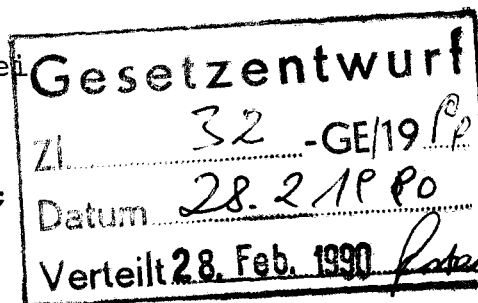
Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 23. Feber 1990

Referent: Leimer

Tel: 53 126/2346

Entwurf eines Bundesgesetzes
 über die den Sicherheitsbehörden
 auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei
 zukommenden Aufgaben und die der
 Sicherheitsexekutive hiefür
 eingeräumten Befugnisse
 (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG);
 Begutachtungsverfahren



An die
 Parlamentsdirektion

1010 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, den Entwurf
 eines Sicherheitspolizeigesetzes samt Erläuterungen in
 25facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme zu
 übermitteln.

Nachfolgende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen
 wurden um Stellungnahme bis

9. April 1990

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerichtshof
 alle Bundesministerien
 die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

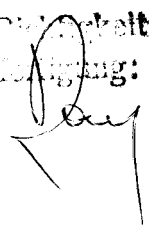
die Sektion III des Bundesministeriums für Inneres
die Sektion IV des Bundesministeriums für Inneres
die Gruppe EDV der Zentralsektion des Bundesministeriums für Inneres
die Abteilungen I/2 und I/4 des Bundesministeriums für Inneres
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. STUMMVOLL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer bei Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller

den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Zentralausschuß für die Bediensteten der Bundesgendarmerie
beim Bundesministerium für Inneres
den Zentralausschuß für die Bediensteten der Sicherheitswache
beim Bundesministerium für Inneres
den Zentralausschuß für die Bediensteten des Kriminaldienstes
beim Bundesministerium für Inneres
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-
träger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung Österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerk-
schaft Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirt-
schaftsuniversität Wien

den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
den österreichischen Berufsverband der Erzieher

Beilagen

Für die Beilagen
der Anhängung:



Für den Bundesminister:
Szymanski

Begutachtung

**Bundesgesetz vom ... über die den Sicherheitsbehörden
auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden
Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hiefür
eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG)**

I. Teil

Definitionen

§ 1. **Sicherheitspolizei** ist die Sicherung des Friedens und der allgemeinen Sicherheit im Inneren sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

§ 2. **Sicherheitsverwaltung** ist die Vollziehung der Sicherheitspolizei mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B-VG), sowie die Vollziehung des Paßwesens, des Meldewesens, der Fremdenpolizei, der Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, des Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesens, des Pressewesens sowie der Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.

§ 3. **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** sind die Organe der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache- und Kriminalbeamtenkorps, die Mitglieder der Gemeindewachen sowie die Beamten des rechtskundigen Dienstes bei Bundespolizei- und Sicherheitsdirektionen.

§ 4. (1) **Sicherheitsexekutive** ist die Gesamtheit der Sicherheitsbehörden und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

(2) **Exekutivdienst** ist die Ausübung von sicherheitsbehördlichem Überwachungs- und Ausforschungsdienst durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschließlich der Handhabung der hiezu eingeräumten Befugnisse.

(3) **Befugnis** ist die Ermächtigung, unter bestimmten Voraussetzungen mittelbar oder unmittelbar zwangssanktionierte Anordnungen zu treffen und diese in bestimmtem Umfang durchzusetzen (Befehls- und Zwangsgewalt).

- 2 -

§ 5. (1) **Betroffener** ist jeder Mensch, in dessen Rechtssphäre die Ausübung einer Befugnis mittels Befehls- oder Zwangsgewalt unmittelbar eingreift.

(2) Soweit in diesem Gesetz von **Rechten oder Schutzgütern von Menschen** die Rede ist, sind darunter auch Rechte und Schutzgüter juristischer Personen zu verstehen, sofern dies der Sache nach in Betracht kommt.

§ 6. (1) **Allgemein** ist eine **Gefahr**, wenn sie unmittelbar droht und ihre Abwehr nicht bloß in eine Verwaltungsmaterie fällt, wie insbesondere die bevorstehende oder schon begonnene Verwirklichung des Tatbestandes einer nach dem Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, in der jeweils geltenden Fassung, strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann, nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird und deren Strafbarkeit dem Schutze des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit, des Vermögens oder der Umwelt von Menschen dient.

(2) **Allgemein gefährliche Angriffe** sind Handlungen oder Unterlassungen, die auf das Herbeiführen allgemeiner Gefahren abzielen.

(3) **Mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen** sind gerichtlich strafbare Handlungen, die mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedroht sind.

§ 7. **Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung** ist die Gewährleistung geordneter Zustände sowie des freien und friedlichen Miteinanderlebens der Menschen an öffentlichen Orten.

II. Teil

Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei

§ 8. **Oberste Anliegen der Sicherheitsbehörden bei der Erfüllung aller Aufgaben** sind der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen sowie die Gewährleistung von Freiheit und Frieden in der Gemeinschaft.

- 3 -

§ 9. (1) Erscheinen Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen gefährdet, so trifft die Sicherheitsbehörden die **erste allgemeine Hilfeleistungspflicht**.

(2) Die Sicherheitsbehörden sind hiebei zunächst verpflichtet festzustellen, ob tatsächlich eine Gefahr vorliegt. Ist dies der Fall, so haben sie unaufschiebbare Hilfe zu leisten und die Umstände, die für die Gefahr maßgeblich sind, zu klären. Sobald sich ergibt, daß die Abwehr der Gefahr in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt, ist für deren Verständigung Sorge zu tragen.

(3) Die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht endet, sofern die Gefahr weiterbesteht, mit dem Einschreiten der zuständigen Organe.

§ 10. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die **Abwehr allgemeiner Gefahren**. Sie haben allgemein gefährlichen rechtswidrigen Angriffen vorzubeugen.

(2) Kommt es zu einem rechtswidrigen allgemein gefährlichen Angriff, so haben ihn die Sicherheitsbehörden zu beenden. Außerdem haben sie die Umstände, die zu einem Schaden oder einer Gefährdung geführt haben, einschließlich der Identität des dafür Verantwortlichen zu klären.

§ 11. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt der **Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen** der Republik und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der Schutz der demokratischen Freiheiten der Menschen im Bundesgebiet. Sie haben rechtswidrigen Angriffen gegen diese Rechtsgüter vorzubeugen.

(2) Kommt es zu einem solchen rechtswidrigen Angriff, so haben ihn die Sicherheitsbehörden zu beenden. Außerdem haben sie die Umstände der Staats- oder Verfassungsgefährdung einschließlich der Identität des dafür Verantwortlichen zu klären.

§ 12. Den Sicherheitsbehörden obliegt die **Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung**. Hiebei haben sie die Freiheit des Einzelnen, seine Grund- und Freiheitsrechte auszuüben, ebenso zu sichern, wie den Schutz der Gemeinschaft und ihrer Einrichtungen.

§ 13. Den Sicherheitsbehörden obliegt der **Schutz der Vertreter ausländischer Staaten** oder internationaler Organisationen, der diesen zur Verfügung stehenden amtlichen und privaten Räumlichkeiten sowie des ihnen beigegebenen Personals in dem Umfang, in dem dies jeweils durch völkerrechtliche Verpflichtung gewährleistet ist.

§ 14. (1) Hat die Sicherheitsbehörde Grund zur Annahme, es stehe ein rechtswidriger allgemein gefährlicher Angriff gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen bevor, so hat sie potentielle Opfer hievon nach Möglichkeit in Kenntnis zu setzen und die sonst erforderlichen **Maßnahmen zum Schutze des bedrohten Rechtsgutes** zu treffen; letzteres gilt nicht, wenn die Person, deren Rechtsgut gefährdet ist, auf den Schutz ausdrücklich verzichtet und diese Haltung nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Den Sicherheitsbehörden obliegt zur **Vorbeugung rechtswidriger allgemein gefährlicher Angriffe** gegen Leben, Gesundheit und Vermögen von Menschen die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich über eine Bedrohung seiner Rechtsgüter Kenntnis zu verschaffen und Angriffen entsprechend vorzubeugen.

(3) Darüberhinaus obliegt es den Sicherheitsbehörden, Vorhaben, die der **Vorbeugung** rechtswidriger allgemein gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit und Vermögen von Menschen dienen, zu **fördern**.

§ 15. Die Erfüllung der in den §§ 10 und 14 genannten Aufgaben obliegt den Sicherheitsbehörden bei solchen allgemeinen Gefahren nicht, deren Abwehr im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der **in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft** gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (örtliche Sicherheitspolizei).

§ 16. Zum Zwecke der Vorbeugung allgemeiner Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen haben die Sicherheitsbehörden auf die **Beilegung** an sie herangetragener ernsthafter **Streitigkeiten** hinzuwirken.

§ 17. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die **Erteilung von Auskünften** in Angelegenheiten, die sich auf ihren Aufgabenbereich beziehen, soweit eine

- 5 -

gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Personen, die Auskünfte in anderen Angelegenheiten verlangen, sind auf ihre Gefahr an die zuständige Stelle zu weisen.

(2) In Angelegenheiten, die sich nicht auf ihren Aufgabenbereich beziehen, sind die Sicherheitsbehörden zur **Erteilung von Auskünften** jedoch auch dann befugt, wenn sich aus den Umständen des Falles ergibt, daß dies zur Vorbeugung einer allgemeinen Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen oder deshalb erforderlich ist, weil ein an dieser Angelegenheit Beteiligter mit großer Wahrscheinlichkeit **Selbsthilfe** (§ 19 ABGB) üben werde und eine Auskunft der zuständigen Stelle vorher nicht eingeholt werden kann.

(3) Auskünfte gemäß Abs. 2 sind nach Möglichkeit allen Beteiligten bekanntzumachen. Hierbei ist zwar auf ihre Unverbindlichkeit hinzuweisen, aber dennoch auf eine **gütliche Einigung** der Beteiligten hinzuwirken.

III. Teil

Befugnisse der Sicherheitsexekutive im Rahmen der Sicherheitspolizei

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 18. Die Sicherheitsexekutive darf nur dann in die Rechte einer Person unmittelbar eingreifen, wenn andere Mittel zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsbehörden nicht ausreichen.

§ 19. (1) Erweist sich die Handhabung einer Befugnis als unerlässlich, so hat die Sicherheitsexekutive bei der Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt die **Verhältnismäßigkeit von Anlaß, Eingriff und angestrebtem Erfolg** zu wahren.

(2) Insbesondere hat die Sicherheitsexekutive

1. von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt;

- 6 -

2. darauf Bedacht zu nehmen, daß der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht;
3. auch während der Handhabung der Befugnisse auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen;
4. die Handhabung der Befugnis zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, daß er damit nicht erreicht werden kann.

§ 20. (1) Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung **Richtlinien für das Einschreiten** der Sicherheitsexekutive, insbesondere für die Handhabung der ihr eingeräumten Befugnisse zu erlassen. Soweit diese Richtlinien auch für Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Bundesminister gelten sollen, kommt das Verordnungsrecht der Bundesregierung zu.

(2) In diesen Richtlinien kann zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens und für Zwecke der Minderung von Konfliktgefahr insbesondere vorgesehen werden, daß

1. bestimmte Amtshandlungen Organen mit besonderer Ausbildung vorbehalten sind;
2. vor der Ausübung bestimmter Befugnisse potentielle Betroffene informiert werden müssen;
3. bei der Ausübung bestimmter Befugnisse spezielle Handlungsformen einzuhalten sind;
4. der Betroffene über bestimmte Eingriffe in seine Rechte in Kenntnis zu setzen ist;

- 7 -

5. der Betroffene in bestimmten Fällen auf sein Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistandes hinzuweisen ist und daß er dessen Verständigung verlangen kann.

(3) Die Nichteinhaltung einer Richtlinie hat für sich allein auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes keinen Einfluß.

§ 21. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen bei der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt **dem Betroffenen erkennbar** machen, daß die Befugnis ausschließlich zum Zwecke der **Aufgabenerfüllung** gehandhabt wird.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben anwesenden Betroffenen die **Ausübung** von Zwangsgewalt **anzudrohen und anzukündigen**. Dies gilt nicht im Falle der Notwehr oder wenn hiedurch die Wirkung der Zwangsgewalt unverhältnismäßig eingeschränkt werden würde.

2. Abschnitt: Besondere Befugnisse der Gefahrenvorbeugung und der Gefahrenabwehr

§ 22. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur **Feststellung der Identität** eines Menschen ermächtigt,

1. wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er stehe im Zusammenhang mit einem unmittelbar drohenden oder bereits erfolgten allgemein gefährlichen rechtswidrigen Angriff oder er könne über einen solchen Angriff Auskunft erteilen;
2. wenn er sich an einem Ort aufhält, von dem aufgrund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, es würden sich dort
 - a) mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen oder
 - b) Ausländer, die nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, aufhalten oder

c) flüchtige Straftäter oder einer Straftat Verdächtige verbergen;

3. wenn er sich anscheinend wegen einer psychischen Behinderung in einem hilflosen Zustand befindet.

(2) Die Feststellung der Identität ist das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und des Wohnortes eines Menschen in dessen Anwesenheit.

(3) Kann in Fällen des Abs. 1 die Identität eines Menschen nicht mit der vom Anlaß her gebotenen Verlässlichkeit festgestellt werden, so ist das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, den Betroffenen während der für die Klärung erforderlichen Zeit, höchstens jedoch für die Dauer einer Stunde festzuhalten.

§ 23. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen,

1. deren Identität gemäß § 22 Abs. 1 festgestellt werden soll oder

2. bei denen anzunehmen ist, sie könnten in Fällen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht Auskunft über die Umstände, die für die Gefahr maßgeblich sind, erteilen,

anzuweisen, zum Zwecke der Feststellung ihrer Identität (Z 1) oder der Erteilung der Auskunft (Z 2) im Bereich des Ortes, an dem sie sich gerade befinden, zu bleiben.

(2) Menschen, denen gemäß Abs. 1 ein Ort zum Bleiben angewiesen wurde, dürfen deswegen nicht länger als 15 Minuten festgehalten werden.

§ 24. (1) Würde durch die unbefugte Anwesenheit von Menschen an einem bestimmten Ort

1. Leben, Gesundheit oder Umwelt von Menschen oder

2. das Vermögen Dritter

in erheblichem Maße allgemein gefährdet werden, so hat die Sicherheitsbehörde mit Verordnung das **Betreten des Gefahrenbereiches und den Aufenthalt**

in ihm zu **verbieten** und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.

(2) Ist durch die Anwesenheit von Menschen an einem bestimmten Ort eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 bereits bewirkt, so hat die Sicherheitsbehörde diesen Menschen das Verlassen des Gefahrenbereiches anzuordnen und zugleich festzulegen, innerhalb welchen sechs Stunden nicht überschreitenden Zeitraumes dessen Betreten für Unbefugte untersagt ist.

(3) Verordnungen gemäß Abs. 1 haben den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens ausdrücklich zu bestimmen. Sie sind auf die Weise kundzumachen (z. B. durch Anschlag oder Verlautbarung in Medien), die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potentieller Betroffener zu erreichen. Sie sind aufzuheben, sobald eine Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist, und treten jedenfalls sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft.

(4) Anordnungen gemäß Abs. 2 werden unmittelbar nach ihrer Verlautbarung, die in geeigneter Weise (z. B. mittels Megaphones) zu erfolgen hat, wirksam. Die Sicherheitsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß die Untersagung des Betretens möglichen Betroffenen zur Kenntnis gerät. Werden die Anordnung oder die Untersagung nicht befolgt, so können sie durch Anwendung von Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

§ 25. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, während der Hilfeleistung und der Klärung der für die Gefahr maßgeblichen Umstände in Fällen

1. der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht sowie
2. eines erfolgten, allgemein gefährlichen Angriffes

Unbeteiligte, die durch ihre Anwesenheit am Vorfallsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Hilfeleistung oder Klärung behindern, **wegzuweisen**. Dies gilt auch für Unbeteiligte, die durch ihre Anwesenheit die

Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem Vorfall betroffen wurden.

(2) In den Fällen des § 24 Abs. 2 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, die Menschen, durch deren Anwesenheit die Gefährdung bewirkt wird, aus dem Gefahrenbereich zu weisen, solange die Sicherheitsbehörde selbst nicht einschreiten kann.

(3) Werden Ortsverweisungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht befolgt, so können sie durch Anwendung von Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind **zur Vorbeugung strafbarer Handlungen gemäß Z 1** ermächtigt, Menschen von einem bestimmten Ort wegzuweisen, wenn

1. feststeht, daß sich dort wiederholt nach dem Suchtgiftgesetz strafbare oder bestimmte mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignet haben, **und**
2. der Betroffene bereits wegen einer solchen, **dort** begangenen strafbaren Handlung der Staatsanwaltschaft angezeigt wurde oder sich in Gesellschaft eines Menschen befindet, auf den diese Voraussetzung zutrifft.

§ 26. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, **Räume zu betreten**, sofern dies in Fällen

1. der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder
2. eines erfolgten, allgemein gefährlichen Angriffes

für die Hilfeleistung oder die Klärung der für die Gefahr maßgeblichen Umstände unerlässlich ist. Das Betreten unverbauter Grundstücke ist in denselben Fällen zulässig, sofern es der Hilfeleistung oder Klärung dient.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters ermächtigt, Räume und unverbauten Grundstücke zu betreten, sofern sie sonst von

- 11 -

der Dienstwaffe gegen Menschen Gebrauch machen müßten oder am zielführenden Einsatz eines gelinderen Mittels (§ 4 des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 149) gehindert wären.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Räume, Kraftfahrzeuge und unverbaute Grundstücke zu durchsuchen, wenn und soweit dies der Suche

1. nach einem Menschen dient, dessen Leben oder Gesundheit gefährdet erscheinen;
2. nach einem Menschen oder einem Gegenstand dient, von denen eine allgemeine Gefahr ausgeht.

Bei Handhabung dieser Befugnisse ist jedoch besonders darauf zu achten, daß Eingriffe in das Privatleben von Menschen die Verhältnismäßigkeit (§ 19) wahren.

(4) Behältnisse, die sich in Räumen befinden, dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter den Voraussetzungen des Abs. 1 öffnen, unter den Voraussetzungen des Abs. 3 durchsuchen.

§ 27. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, **Menschen**, die festgenommen worden sind, **zu durchsuchen**, um sicherzustellen, daß diese während ihrer Anhaltung weder ihre eigene noch die körperliche Sicherheit anderer gefährden.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters ermächtigt, in den Fällen des § 22 Abs. 1 Z 1 und 3 Menschen, die gemäß § 22 Abs. 3 festgehalten werden, zu durchsuchen, soweit dies zielführend erscheint, um deren Identität festzustellen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind außerdem ermächtigt, Menschen zu durchsuchen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, diese stünden mit einem allgemein gefährlichen rechtswidrigen Angriff gegen Leben und Gesundheit von Menschen im Zusammenhang und hätten einen Gegenstand, von dem die Gefahr ausgeht, bei sich.

(4) Die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in den Abs. 1 bis 3 eingeräumten Befugnisse gelten jeweils auch für das Öffnen und das Durchsuchen von Behältnissen (Koffer, Taschen und dergleichen), die der Betroffene bei sich hat.

§ 28. (1) Sind bei einer Sportveranstaltung mehr als fünftausend, bei einer sonstigen Veranstaltung im Sinne des Art. 15 Abs. 3 B-VG mehr als zweitausend Besucher zu erwarten und ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, es werde während der Veranstaltung zu nicht bloß vereinzelt Gewalttätigkeiten oder zu einer allgemeinen Gefährdung von Leben oder Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen kommen, so hat die Sicherheitsbehörde mit Verordnung das **Zutrittsrecht zur Veranstaltungsstätte** von der Bereitschaft der Menschen, **sich durchsuchen zu lassen**, abhängig zu machen.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 können auch mehrere, innerhalb von 48 Stunden stattfindende gleichartige Veranstaltungen erfassen. Sie sind auf die Weise kundzumachen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potentieller Betroffener zu erreichen (z. B. durch Anschlag oder Verlautbarung in Medien); bei der Veranstaltungsstätte sind sie jedenfalls ersichtlich zu machen.

(3) Wurde hinsichtlich einer Veranstaltung eine Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Menschen, die Zutritt zur Veranstaltung haben wollen, vor dem Einlaß zu durchsuchen, und sie im Falle der Weigerung ohne Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen. Wird das Zutrittsverbot vom Betroffenen nicht befolgt, so kann es durch Anwendung von Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

§ 29. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen **Sachen sicherstellen**,

1. wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden allgemeinen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum von Menschen erforderlich erscheint;

- 13 -

2. die sich in der Gewahrsame eines Festgenommenen befinden und geeignet sind, während dessen Anhaltung
 - a) seine eigene oder die körperliche Sicherheit anderer unmittelbar zu gefährden oder
 - b) ihm die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern;
3. denen unbefugte Beschädigung oder Zerstörung droht;
4. die von ihnen aufgefunden werden und sich in niemandes Gewahrsame befinden.

(2) Die sichergestellten Sachen sind, sofern der Grund für ihre weitere Verwahrung nicht schon vorher entfällt, der Sicherheitsbehörde zu übergeben. Diese hat sie in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 solange zu verwahren, bis die für ihre Sicherstellung maßgebliche Gefahr beseitigt ist; dann sind die Sachen - sofern kein Grund für eine Beschlagnahme vorliegt - ihrem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer auszufolgen. Gegenstände, die aufgefunden werden und sich in niemandes Gewahrsame befinden, hat die Behörde nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen zu behandeln.

(3) War eine gemäß Abs. 1 Z 1 sichergestellte Sache innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der Beschlagnahme nicht auszufolgen, weil die für die Sicherstellung maßgebliche Gefahr weiterbesteht oder weil der Behörde kein Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer bekannt wurde, so gilt sie als verfallen. Stellt der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Ausfolgung der Sache und sieht die Behörde vorher, daß die für die Sicherstellung maßgebliche Gefahr nicht zu beseitigen ist, so hat sie die Sache mit Bescheid für verfallen zu erklären.

(4) Ist der Verfall einer gemäß Abs. 1 Z 1 sichergestellten Sache verbindlich geworden, so ist die Sache zu verwerten, oder, falls dies nicht möglich oder zulässig ist, zu vernichten. Ein allenfalls erzielter Erlös ist dem Eigentümer, wenn er Adressat des Verfallsbescheides war oder wenn

er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalles verlangt, auszufolgen.

§ 30. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen **fremde Sachen in Anspruch nehmen**, wenn der Gebrauch einer solchen Sache zur Abwehr eines allgemein gefährlichen Angriffes unerlässlich erscheint.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die eine Sache in Anspruch nehmen, haben dafür Sorge zu tragen, daß der Berechtigte, das ist der Eigentümer, der rechtmäßige Besitzer oder ein von diesem namhaft gemachter Vertreter, hievon in Kenntnis gesetzt werde.

(3) In Anspruch genommene Sachen dürfen zur Abwehr des Angriffes (Abs. 1) gebraucht werden und sind danach dem Berechtigten persönlich zurückzustellen. Hierbei ist er über Schäden, die beim Gebrauch entstanden sind, zu informieren. Jedenfalls ist ihm über die Inanspruchnahme eine Bestätigung auszuhändigen.

(4) Der Bund haftet für Schäden, die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen an diesen entstehen. Im übrigen ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl.Nr. 735/1988, anzuwenden.

§ 31. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unmündige, die einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig sind, zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhaltes festzuhalten, sofern sie auf frischer Tat betreten werden oder der Verdacht sonst im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat entsteht.

(2) Festgehaltene Unmündige sind, sofern das vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzte Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht (§ 2 Abs. 2 JGG) keine anderen Verfügungen trifft, unverzüglich einem Menschen zu übergeben, dem die Obsorge zukommt. Ist dies - aus welchem Grunde immer - nicht möglich, so ist eine Entscheidung der Behörde der Jugendwohlfahrt einzuholen und der Unmündige allenfalls dieser zu übergeben.

- 15 -

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, **Menschen festzuhalten**, von denen aufgrund bestimmter Umstände anzunehmen ist, daß sie an einer psychischen Krankheit leiden und deshalb ihr Leben oder die körperliche Sicherheit anderer unmittelbar gefährden.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Menschen, die sie gemäß Abs. 3 festhalten, unverzüglich zum Amtsarzt (§ ... Rechtsfürsorgegesetz) zu bringen.

(5) Jeder nach Abs. 1 oder 3 Festgehaltene hat das Recht, daß auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.

§ 32. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind während rechtmäßiger Ausübung des Dienstes ermächtigt, Menschen, die sich ihnen gegenüber ungestüm benehmen und dieses Verhalten trotz Abmahnung und Androhung der Festnahme nicht einstellen, festzunehmen und sie solange anzuhalten oder anhalten zu lassen, bis der Betroffene sein aggressives Verhalten einstellt oder die Amtshandlung ohne seine Teilnahme abgeschlossen worden ist.

(2) Jeder gemäß Abs. 1 Festgenommene hat das Recht, daß auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.

(3) Die Hausordnung für die Anhaltung von Menschen nach diesem Bundesgesetz oder nach der Strafprozeßordnung in Hafträumen der Bezirksverwaltungsbehörden (Bundesgendarmerie) hat die Sicherheitsdirektion, jene für die Hafträume der Bundespolizeidirektionen der Bundesminister für Inneres mit Verordnung zu erlassen; in all diesen Fällen ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz herzustellen. In den Hausordnungen sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Gegebenheiten zu regeln.

§ 33. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, **Menschen zu bewachen**, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es stehe ein allgemein gefährlicher Angriff gegen deren Leben bevor; das gleiche gilt, wenn aus einem solchen Anlaß Gesundheit oder Freiheit von Menschen schwerwiegend gefährdet erscheinen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, **Sachen zu bewachen**,

1. wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es stehe ein allgemein gefährlicher Angriff gegen Vermögen oder Umwelt von Menschen in großem Ausmaß bevor;

2. denen unbefugte beträchtliche Beschädigung oder Zerstörung droht, sofern eine Sicherstellung gemäß § 29 Abs. 1 Z 3 nicht möglich ist.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen und Sachen zu bewachen, soweit hiezu eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht.

(4) Ist für die Bewachung das Betreten nicht allgemein zugänglicher Grundstücke oder Räume erforderlich, so bedarf dies der Zustimmung des Verfügungsberechtigten. Die Bewachung selbst kann nur

1. in den Fällen einer Bedrohung des Vermögens gemäß Abs. 2 Z 1 vom Eigentümer oder

2. in den Fällen des Abs. 3 vom Völkerrechtssubjekt

abgelehnt werden.

§ 34. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen die ihnen nach diesem Bundesgesetz eingeräumten **Befugnisse selbst durchsetzen**, wenn ihren Anordnungen nicht Folge geleistet wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichtbefolgung der Anordnung als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist.

- 17 -

(2) (Verfassungsbestimmung) Allen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes steht die Befugnis zum Waffengebrauch im selben Umfang zu.

(3) Für die Anwendung von Zwangsgewalt gegen Menschen gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen **physische Gewalt gegen Sachen** anwenden, wenn dies für die Ausübung einer Befugnis unerlässlich ist. Hierbei haben sie danach zu trachten, daß eine Gefährdung von Menschen unterbleibt. Die Ausübung der Zwangsgewalt ist nur dann weder anzudrohen noch anzukündigen (§ 21 Abs. 2), wenn Gewißheit darüber herrscht, daß kein Betroffener anwesend ist.

§ 35. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Sicherheitsbehörden sind befugt, zur Abwehr neu oder in außergewöhnlich großem Umfang auftretender allgemeiner Gefahren mit **Verordnung Maßnahmen zu treffen** und deren Nichtbefolgung mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt für durchsetzbar oder als Verwaltungsübertretung zu erklären.

(2) Maßnahmen gemäß Abs. 1 dürfen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen. Mit der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt dürfen nur Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes betraut werden; andere Befugnisse als die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen dürfen ihnen nicht eingeräumt werden.

3. Abschnitt: Erkennungsdienst (siehe Entwurf eines "Erkennungsdienst- gesetzes")

4. Abschnitt: Datenschutz

§ 36. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen personenbezogene Daten im Rahmen der in diesem Abschnitt getroffenen Regelung nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Das Verwenden personenbezogener Daten im Rahmen des polizeilichen Erkennungsdienstes ist im 3. Abschnitt dieses Teiles geregelt.

(3) Jedenfalls haben die Sicherheitsbehörden beim Verwenden personenbezogener Daten auf die Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung und auf den Vorrang vertraulicher Behandlung der Daten bedacht zu sein.

§ 37. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen **personenbezogene Daten ermitteln und verarbeiten**, soweit hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht, oder soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere

1. zur Klärung der für eine Gefahr maßgeblichen Umstände,
2. zur Vorbeugung, Abwehr und Aufklärung allgemein gefährlicher rechtswidriger Angriffe,
3. zur Vorbeugung, Abwehr und Aufklärung von rechtswidrigen Angriffen auf die verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik und auf deren Handlungsfähigkeit sowie von rechtswidrigen Angriffen auf die demokratischen Freiheiten der Menschen oder
4. für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in einem konkreten Fall

eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Die Sicherheitsbehörden dürfen für die in Abs. 1 genannten Zwecke Daten verarbeiten, die sie im Zusammenhang mit der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt haben, sofern dies nicht ausdrücklich gesetzlich untersagt ist.

(3) Die Sicherheitsbehörden sind berechtigt, von den Dienststellen der Gebietskörperschaften, den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und den von diesen betriebenen Anstalten die für die Abwehr und Aufklärung von schwerwiegenden Angriffen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 benötigten Auskünfte

- 19 -

zu verlangen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskunft zu erteilen; sie muß sich jedoch auf Namen, Wohnort, Geburtsdatum sowie auf die von der Sicherheitsbehörde zum Gegenstand der Anfrage gemachten Umstände beschränken. Eine Weigerung, Auskunft zu erteilen, mit der Berufung darauf, daß es sich um automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten handelt, ist in solchen Fällen nur zulässig, wenn die Verpflichtung ausdrücklich auch Sicherheitsbehörden gegenüber auferlegt ist.

(4) Alle Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, den Sicherheitsbehörden jene Daten aus Rechtsvorschriften und behördlichen Aufträgen unverzüglich zu übermitteln, die festgelegt wurden, um eine Gefährdung der Umwelt in größerem Ausmaß durch eine Anlage zu verhindern; hiebei sind neben dem Betreiber und den für die Einhaltung der Vorschriften Verantwortlichen jedenfalls auch Art und Standort der Anlage, Betriebsweise und Betriebszeiten sowie Emissionsgrenzwerte und Auflagen bekanntzugeben. Nähere Bestimmungen über die Form der Übermittlung hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung zu erlassen.

(5) Sollen personenbezogene Daten aus anderen Quellen ermittelt werden, so haben die Sicherheitsbehörden auf den amtlichen Charakter der Ermittlung sowie auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung hinzuweisen. Dies gilt nicht

1. für Daten, die allgemein oder über Medien zugänglich sind;
2. für die Abwehr oder Aufklärung von Angriffen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3, wenn durch die Hinweise die Erfüllung der Aufgabe gefährdet oder erheblich erschwert werden würde;
3. für die Ermittlungen bei Personen oder Stellen, bei denen wegen wiederholter Kontakte ein Zweifel über diese Umstände nicht bestehen kann.

§ 38. (1) Die Sicherheitsbehörden können Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburts- und Wohnort, Namen der Eltern und Aliasdaten eines

Menschen samt einem allenfalls erforderlichen Hinweis auf das gebotene Einschreiten erfassen und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung für Auskünfte auch an andere Behörden speichern, wenn

1. gegen den Betroffenen ein inländischer richterlicher Befehl zur Ermittlung seines Aufenthaltes oder zur Festnahme besteht;
2. gegen den Betroffenen ein ausländischer richterlicher Befehl zur Festnahme besteht;
3. gegen den Betroffenen im Zusammenhang mit der Abwehr oder der Aufklärung von Angriffen gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 oder 3 ermittelt wird;
4. gegen den Betroffenen ein Vorverfahren im Dienste der Strafjustiz eingeleitet worden ist;
5. aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, der Betroffene, dessen Aufenthalt unbekannt ist, habe Selbstmord begangen oder sei Opfer einer Gewalttat oder eines Unfalles geworden;
6. der Betroffene unbekannten Aufenthaltes und aufgrund einer psychischen Behinderung hilflos ist;
7. der Betroffene minderjährig und unbekannten Aufenthaltes ist, sofern ein Ersuchen gemäß § 146b ABGB vorliegt;
8. der Betroffene Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung wurde und die Speicherung, der er ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben muß, der Klärung der Tat oder der Verhinderung anderer Taten dient.

(2) Wenn der Zweck einer Datenverarbeitung nicht in der Speicherung von Personendatensätzen gemäß Abs. 1 besteht, dürfen die Sicherheitsbehörden Namen, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Geburts- und Wohnort von Menschen erfassen und zusammen mit Sachen oder rechtserheblichen Tatsachen im Rahmen der Zentralen Informationssammlung für Auskünfte auch an andere Behörden speichern, sofern dies für die Erreichung des Zweckes der Datenverarbeitung erforderlich ist.

- 23 -

(2) Wird - aus welchem Anlaß immer - festgestellt, daß unrichtige oder entgegen den Bestimmungen des § 37 ermittelte Daten aufbewahrt werden, so ist unverzüglich eine **Richtigstellung oder Löschung** vorzunehmen.

IV. Teil

Sicherheitsbehörden

§ 41. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Sicherheitsverwaltung obliegt den **Sicherheitsbehörden**.

(2) Oberste Sicherheitsbehörde ist der **Bundesminister für Inneres**.

(3) Dem Bundesminister für Inneres unmittelbar unterstellt besorgen **Sicherheitsdirektionen**, ihnen nachgeordnet **Bezirksverwaltungsbehörden** und **Bundespolizeidirektionen** die Sicherheitsverwaltung in den Ländern.

(4) Inwieweit **Gemeinden** als Sicherheitsbehörden einzuschreiten haben, bestimmen andere Bundesgesetze.

§ 42. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres, die Sicherheitsverwaltung besorgen, bilden die **Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit**.

(2) Die der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit dienstzugeordneten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für den Bundesminister für Inneres Exekutivdienst.

(3) Aus Organen gemäß Abs. 2 kann der Bundesminister für Inneres für Zwecke einer wirksameren Vollziehung bestimmter Aufgaben der Sicherheitspolizei durch Verordnung **Sondereinheiten** bilden und ihnen die ausschließliche oder schwerpunktmäßige Wahrnehmung dieser Aufgaben im gesamten Bundesgebiet auftragen.

§ 43. (Verfassungsbestimmung) (1) Für jedes Bundesland besteht eine **Sicherheitsdirektion** mit Sitz in der Landeshauptstadt.

(2) An der Spitze einer Sicherheitsdirektion steht der **Sicherheitsdirektor**. Das **Landesgendarmeriekommando** und seine inneren Gliederungen sind ihm bei Besorgung der Sicherheitsverwaltung unterstellt.

(3) Vor **Bestellung des Sicherheitsdirektors** durch den Bundesminister für Inneres ist der Landesregierung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Dem Sicherheitsdirektor ist zur Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben das erforderliche Personal beigegeben. Den Exekutivdienst versehen die dem Sicherheitsdirektor beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die ihm unterstellten Organe der Bundesgendarmerie.

(5) In Wien ist die Bundespolizeidirektion zugleich Sicherheitsdirektion, der Polizeipräsident auch Sicherheitsdirektor.

(6) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige Weisung, die er einem Sicherheitsdirektor erteilt hat, auch dem Landeshauptmann mitzuteilen.

§ 44. (Verfassungsbestimmung) (1) An der Spitze einer **Bundespolizeidirektion** steht der Polizeidirektor, an der Spitze der Bundespolizeidirektion Wien der Polizeipräsident. Den Exekutivdienst versehen die dem Polizeidirektor (Polizeipräsidenten) beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

(2) In Angelegenheiten des Sachaufwandes, in Personalangelegenheiten sowie in den übrigen, die Organisation und Führung einer Bundespolizeidirektion betreffenden Angelegenheiten untersteht der Polizeidirektor (Polizeipräsident) unmittelbar dem Bundesminister für Inneres.

§ 45. (Verfassungsbestimmung) Den **Bezirksverwaltungsbehörden** obliegt die Sicherheitsverwaltung gemäß § 42 Abs. 3 außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Bundespolizeibehörden. Die Bezirksgendarmeriekommanden und ihre inneren Gliederungen sind ihnen bei Besorgung der Sicherheitsverwaltung unterstellt.

- 21 -

(3) Die Erteilung von Auskünften aus der Zentralen Informationssammlung obliegt dem Bundesminister für Inneres; sie ist an andere als Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftlichen Behörden nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(4) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 evident gehalten werden, sind zu löschen,

1. in den Fällen der Z 1 zwei Jahre nach Widerruf des richterlichen Befehles;
2. in den Fällen der Z 2 bei Widerruf des richterlichen Befehles;
3. in den Fällen der Z 3, wenn der Angriff abgewehrt oder aufgeklärt worden ist, oder wenn der Betroffene sonst für die Gefahr nicht mehr maßgeblich ist;
4. in den Fällen der Z 4 fünf Jahre nach der Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung, im Falle mehrerer Speicherungen gemäß Z 4 fünf Jahre nach Aufnahme der letzten;
5. in den Fällen der Z 4, 5 und 6 fünf Jahre nach Auffinden des Gesuchten;
6. in den Fällen der Z 8, wenn der Betroffene seine Zustimmung widerruft oder die Speicherung ihren Zweck erfüllt hat.

(5) Wenn und soweit dies für Zwecke des Erfassens, Speicherns, Ermitteln und Löschens im Sinne der Abs. 1 bis 4 erforderlich ist, können die Sicherheitsbehörden die in Abs. 1 und 2 genannten personenbezogene Daten ermitteln und verarbeiten.

§ 39. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen personenbezogene Daten, zu deren Verarbeitung für Zwecke der Sicherheitspolizei sie gemäß § 37 Abs. 2 ermächtigt sind, mit den sonst für dieses Aufgabengebiet ermittelten Daten verknüpfen.

(2) Die Sicherheitsbehörden dürfen - abgesehen von den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 2 und 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, und des § 38 Abs. 3 - personenbezogene Daten nur **übermitteln**

1. anderen Sicherheitsbehörden;
2. den Staatsanwaltschaften oder Gerichten im Rahmen ihrer Tätigkeit für diese;
3. anderen inländischen Behörden, soweit dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist, oder für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet;
4. ausländischen Behörden, soweit dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist, ausländischen Sicherheitsbehörden darüberhinaus, soweit dies zur Vollziehung der §§ 10 und 11 unerlässlich ist.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist aktenkundig zu machen. Auskünfte, die aus einer automationsunterstützt geführten Evidenz erteilt werden, sind zu protokollieren; die Protokollaufzeichnungen können nach drei Jahren gelöscht werden.

(4) Die Sicherheitsbehörden haben personenbezogene Daten, die sie während der Klärung der für eine Gefahr maßgeblichen Umstände gemäß § 37 Abs. 1 Z 1 ermittelt haben, in den Fällen, in denen die Abwehr der Gefahr schließlich in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt (§ 9 Abs. 2), dieser zu übermitteln.

(5) Erweisen sich übermittelte personenbezogene Daten im nachhinein als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Dies gilt jedoch für Auskünfte aus der Zentralen Informationssammlung nicht.

§ 40. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen verwendeten personenbezogenen Daten zu **aktualisieren**, wenn ihnen aktuellere Daten bekannt werden.

- 25 -

§ 46. (1) In Angelegenheiten des Sachaufwandes, in Personalangelegenheiten sowie in den übrigen, ihre Organisation und Führung betreffenden Angelegenheiten untersteht die **Bundesgendarmerie** unmittelbar dem Bundesminister für Inneres.

(2) Den Personalstand der Gendarmeriepostenkommanden bestimmt der Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Landesgendarmeriekommando.

§ 47. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Vollziehung der Sicherheitspolizei mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei innerhalb ihres **örtlichen Wirkungsbereiches**.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann hiebei jede Amtshandlung, der Sicherheitsdirektor jede Amtshandlung einer Bundespolizeidirektion oder einer Bezirksverwaltungsbehörde durch Weisung an sich ziehen. Damit erlischt die Befugnis der angewiesenen Behörde, für die Dauer der Geltung der Weisung in dieser Angelegenheit tätig zu werden. Die Weisung ist vom Weisung erteilenden und vom Weisung erhaltenden Organ aktenkundig zu machen.

(3) Der Bundesminister für Inneres kann mit Verordnung bestimmte Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der Vorbeugung, für das Gebiet eines Bundeslandes der Sicherheitsdirektion vorbehalten. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist der Landesregierung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

§ 48. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen haben den Sicherheitsdirektor über sicherheitspolizeilich erhebliche Ereignisse von nicht bloß lokaler Bedeutung in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Sicherheitsdirektoren haben den Bundesminister für Inneres über sicherheitspolizeilich erhebliche Ereignisse von nicht bloß regionaler Bedeutung in Kenntnis zu setzen.

V. Teil

Strafbestimmungen

§ 49. (1) Wer nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes, StGBI.Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 25/1947, verbreitet, begeht, wenn die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S und mit Verfall der Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wird die Anzeige wegen einer Tat nach Abs. 1 vom öffentlichen Ankläger zurückgelegt oder ein gerichtliches Verfahren wegen einer solchen Tat rechtskräftig ohne Schuldspruch des Angezeigten beendet, so ist dies der Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung obliegt bei Zurücklegung der Anzeige dem öffentlichen Ankläger, in allen anderen Fällen dem Gericht.

(3) Die Zeit von der Erstattung der Anzeige wegen einer Tat nach Abs. 1 bis zum Einlangen der im Abs. 2 genannten Mitteilung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde ist in die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) nicht einzurechnen.

§ 50. (1) Wer

1. durch ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört, oder
2. sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine Tat begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verwaltungsübertretung zugerechnet würde,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3000 S zu bestrafen.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann anstelle einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden. Im Falle der Z 2 darf jedoch die Strafe nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die im Rauschzustand begangene Tat (begangenen Taten) androht.

§ 51. (1) Wer

1. einem mit Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 erlassenen Verbot zuwider einen Gefahrenbereich betritt oder sich in ihm aufhält oder
2. einer Wegweisung gemäß § 25 Abs. 4 trotz Abmahnung nicht Folge leistet oder
3. einer mit Verordnung gemäß § 35 Abs. 1 getroffenen Maßnahme, deren Nichtbefolgung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen.

(2) Einer Wegweisung gemäß § 25 Abs. 4 ist Folge geleistet, wenn der Betroffene sich so weit vom Ort entfernt, daß für einen Unbefangenen kein Naheverhältnis dieses Menschen zu dem Ort besteht.

§ 52. (1) Wer sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einer Militärwache, während sich diese Personen in rechtmäßiger Ausübung des Amtes oder Dienstes befinden, ungestüm benimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Tagen, zu bestrafen.

(2) Für ungestümes Benehmen gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist ausschließlich § 32 Abs. 1 maßgeblich. Wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 ist eine Festnahme gemäß § 35 lit. c VStG 1950 nicht zulässig.

§ 53. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach den §§ 51 bis 53 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 54. Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser.

VI. Teil

Besonderer Rechtsschutz

§ 55. (1) Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen über Beschwerden von Personen, die behaupten, **durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitspolizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt** zu sein.

(2) Der unabhängige Verwaltungssenat hat die Beschwerde, sofern sie nicht als unzulässig zurückzuweisen ist, entweder als unbegründet abzuweisen oder die angefochtene Ausübung unmittelbarer sicherheitspolizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

(3) Insoweit eine Beschwerde deshalb als unzulässig zurückzuweisen ist, weil sie dem Inhalt nach bloß auf die Verletzung einer gemäß § 20 festgelegten Richtlinie abzielt, hat der unabhängige Verwaltungssenat sie der zur Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde in dieser Sache zuständigen Behörde zuzuleiten; diese hat gemäß § 56 vorzugehen.

§ 56. (1) Personen, die in einer binnen sechs Wochen, wenn auch beim unabhängigen Verwaltungssenat (§ 55 Abs. 3), eingebrachten Aufsichtsbeschwerde behaupten, **bei der Ausübung von Befehls- oder Zwangsgewalt**, von der sie betroffen waren, sei eine **gemäß § 20 festgelegte Richtlinie verletzt** worden, haben Anspruch darauf, daß ihnen die Dienstaufsichtsbehörde den von ihr schließlich in diesem Punkte als erwiesen angenommenen Sachverhalt mitteilt und sich zur Frage äußert, ob eine Verletzung vorliegt.

(2) Personen, denen eine Äußerung (Abs. 1) zugegangen ist, wonach die behauptete Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei, haben das Recht, binnen 14 Tagen den unabhängigen Verwaltungssenat anzurufen. Dieser hat endgültig festzustellen, ob die Richtlinie verletzt worden ist.

(3) Wird in einer Dienstaufsichtsbeschwerde dem Inhalt nach die Verletzung von Rechten durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitspolizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt behauptet, so hat die Behörde beim Beschwerdeführer anzufragen, ob er eine Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates hiezu verlange. Erklärt dieser binnen 14 Tagen eine solche

- 29 -

Entscheidung zu verlangen, so ist die Angelegenheit dem unabhängigen Verwaltungssenat als Beschwerde vorzulegen; diese gilt als am Tage des Einlangens bei der Behörde eingebracht.

VII. Teil

Schlußbestimmungen

§ 57. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem in Kraft gesetzt werden.

§ 58. (1) Mit Ablauf des treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Kaiserliche EntschlieÙung vom 25. April 1852 über den Wirkungskreis der obersten Polizeibehörde;
2. der ErlaÙ des Ministeriums des Inneren vom 10. Dezember 1850, Zl. 6.370, über den Wirkungskreis der k.k. Polizeibehörden;
3. der § 1 Abs. 2 und der § 3 des Gesetzes vom 27. November 1918, betreffend die Bundesgendarmerie, StGBI.Nr. 75, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 2/1936;
4. (Verfassungsbestimmung) der Art. II § 19 Abs. 2, letzter Satz, des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl.Nr. 393;
5. die §§ 14, 15 Abs. 1 bis 3, 16, 19 und 20 Abs. 3 des Behördenüberleitungsgesetzes, StGBI.Nr. 94/1945;
6. (Verfassungsbestimmung) der § 15 Abs. 4 und 5 des Behördenüberleitungsgesetzes, StGBI.Nr. 94/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 685/1988.

(2) Mit Ablauf des sind Art. II § 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. II § 19 Abs. 2, erster Satz, des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl.Nr. 393, außer Kraft getreten.

§ 59. Der Art. IX EGVG 1950 wird geändert wie folgt:

1. In Abs. 1 entfallen die Ziffern 1, 2, 3 und 7; die Ziffern 4, 5 und 6 werden zu den Ziffern 1, 2 und 3.

2. In Abs. 1 entfallen

a) im Schlußteil des ersten Satzes nach dem Wort "begeht" der Beistrich sowie die Wendung "hinsichtlich der Tat nach Z 7 dann, wenn sie nicht gerichtlich strafbar ist,";

b) von den nach den Worten "im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde" angeführten Ziffern die Ziffern 1, 3, 5 und 7;

c) nach der Wendung "Geldstrafe bis zu 3000 S" der Beistrich und die Wendung "im Falle der Z 7 mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S und mit Verfall der Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde,".

3. In Abs. 1 entfallen die drei letzten Sätze.

4. Die Absätze 5 und 6 entfallen.

§ 60. Mit der Vollziehung des § 59 und des letzten Satzes des § 20 Abs. 1 ist die Bundesregierung betraut. Im übrigen obliegt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes dem Bundesminister für Inneres, der bei Vollziehung des § 32 Abs. 3 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, bei Vollziehung des letzten Satzes des § 37 Abs. 4 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu pflegen hat.

Begutachtung

VORBLATT

Problem:

Die Aufgaben, die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei zukommen, und die der Sicherheitsexekutive hierfür eingeräumten Befugnisse sind gesetzlich zum Großteil nicht differenziert geregelt. Dies wird einerseits vom Bürger als rechtsstaatliches Defizit empfunden und läßt andererseits die Exekutivorgane über die Reichweite ihrer Befugnisse im Zweifel.

Ziel:

Schaffung eines "Sicherheitspolizeigesetzes", das die Polizeiaufgaben und die Polizeibefugnisse im Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei rechtsstaatlich einwandfrei und für die Sicherheitsexekutive handhabbar regelt.

Inhalt:

Der Entwurf enthält zunächst die für eine Regelung unerläßlichen Begriffsbestimmungen, legt sodann die Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei und die Befugnisse der Sicherheitsexekutive zur Gefahrenvorbeugung und Gefahrenabwehr fest und trifft schließlich Datenschutzbestimmungen. Außerdem wird der Aufbau der Sicherheitsbehörden festgeschrieben und werden besondere Einrichtungen des Rechtsschutzes vorgeschlagen.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten:

Da im wesentlichen der bestehende Zustand festgeschrieben werden soll, können sich Mehrkosten nur durch die verstärkte Ausrichtung der Sicherheitsexekutive auf Streitschlichtung sowie durch den Ausbau des Rechtsschutzes ergeben; letzteres fällt allerdings im Hinblick auf die Einbindung der unabhängigen Verwaltungssenate nicht in den Organisationsbereich des Bundes.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

1. Seit mehr als 60 Jahren enthält die österreichische Rechtsordnung im Artikel II §§ 4 und 19 ÜG 1929 auf Verfassungsebene ein Versprechen auf Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Befugnisse der Behörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei und über die Einrichtung des allgemeinen Sicherheitsdienstes. Nahezu ebenso lang befand sich im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen das Versprechen der Erlassung eines Polizeistrafgesetzes; letzteres ist freilich im Jahre 1977 - offenbar der damaligen Einschätzung der Möglichkeit einer Realisierung dieses Vorhabens entsprechend - aus dem Rechtsbestand ausgeschieden worden.

Forderungen nach Schaffung eines "Polizeibefugnisgesetzes" sind immer wieder erhoben worden. Ebenso hat es in der Sicherheitsverwaltung immer wieder Versuche gegeben, diesem Wunsche Rechnung zu tragen. Bislang sind diese Bemühungen allerdings nur einmal bis zu einer Regierungsvorlage gediehen (RV eines Bundesgesetzes über die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und deren Exekutivorgane auf dem Gebiete der allgemeinen Sicherheitspolizei 1268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.); diese wurde allerdings in der damaligen Legislaturperiode keiner Erledigung mehr zugeführt und später nicht neuerlich eingebracht.

Der "Lucona-Untersuchungsausschuß" hat in seinem dem Nationalrat erstatteten Bericht (1000 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) folgende Empfehlung ausgesprochen:

"Die Befugnisse der Staatspolizei und der militärischen Nachrichtendienste zur Überwachung von Personen müssen genau

- 3 -

determiniert werden; dabei ist auf die Achtung der einschlägigen Bestimmungen im Bereiche der Grundfreiheiten und Menschenrechte Bedacht zu nehmen."

Da die Staatspolizei in Österreich keine eigenständige Behörde, sondern vollständig in die Struktur des Sicherheitsapparates integriert ist, und da daran auch nichts geändert werden soll, kann dieser Empfehlung am besten Rechnung getragen werden, wenn die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe in dem Bereich, in dem die "Überwachung von Personen" durch die Staatspolizei anzusiedeln ist, nämlich in jenem der allgemeinen Sicherheitspolizei, umfassend geregelt werden; damit kann es im Rahmen einer generellen Regelung zu einer Verwirklichung der auf einen engen Bereich zielenden Empfehlung kommen.

Eine Arbeitsgruppe, die aus den Universitätsprofessoren Dr. Peter OBERNDORFER und Dr. Kurt RINGHOFER, dem Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Dr. Walter SCHUPPICH, und dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Dr. Robert DANZINGER bestand, hat über Auftrag des Bundesministers für Inneres, Dr. Franz LÖSCHNAK, den Fragenkomplex geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Festschreibung der den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die Regelung jener Befugnisse, die für die Sicherheitsexekutive in diesem Bereich unerlässlich sind, notwendig wäre. Den von dieser Arbeitsgruppe hiezu geäußerten inhaltlichen Vorstellungen entsprechend, ist der vorliegende Entwurf ausgearbeitet worden.

2. In dem zuvor angeführten Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 ist zwar lediglich von der "Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Befugnisse der Behörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei" die Rede, doch bedeutet dies nicht, daß damit der Regelungsgegenstand eines diesem Versprechen Rechnung tragenden Gesetzes bereits abschließend

- 4 -

umschrieben ist. Es muß vielmehr auf einem Gebiet, das - wie die allgemeine Sicherheitspolizei - auf so wenig positivrechtliche Regelung, aber auch auf kaum vorhandene wissenschaftliche Aufarbeitung verweisen kann, zunächst festgelegt werden, welche Aufgaben der Verwaltung im Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei überhaupt zukommen. Damit stand von Anfang an fest, daß gesetzgeberische Aktivitäten in diesem Bereich notwendigerweise auf eine Regelung der "Polizeiaufgaben und Polizeibefugnisse" bedacht sein müßten. Außerdem ergab sich daraus, daß das Gesetz trotz des in langjähriger Diskussion eingebürgerten Begriffes nicht "Polizeibefugnisgesetz" heißen konnte, zumal dieser Titel außerdem noch die vom Inhalt her nicht rechtfertigbare Vorstellung genährt hätte, es würden in dem Gesetz alle Polizeibefugnisse geregelt werden. Nun ist es ja keineswegs so, daß die Befugnisse der "Polizei" in Österreich durchwegs nicht geregelt wären, vielmehr sind es die Befugnisse in bestimmten Bereichen, namentlich in jenen der Gefahrenabwehr, die Regelungslücken aufweisen. Für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz etwa oder auch für das Einschreiten im Rahmen der Straßenpolizei besteht, was die Befugnisse betrifft, durchaus kein Regelungsdefizit. Es geht somit nicht um die Gesamtheit der Polizeibefugnisse, sondern nur um jene, die im Bereich der "allgemeinen Sicherheitspolizei" eingeräumt sein sollen. Dementsprechend beschränkt sich der Regelungsbereich dieses Gesetzes auf den an mehreren Stellen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B-VG) gebrauchten und erstmals in Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG auftretenden Kompetenztatbestand "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei". Es wird somit ein "Bundesgesetz über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten Befugnisse" vorgeschlagen.

3. Mit der Anknüpfung an den Kompetenztatbestand "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" sind

- 5 -

freilich sowohl semantische als auch juristische Probleme verbunden. Einerseits kann der Bürger, insbesondere wenn er der jüngeren Generation angehört, mit diesen Worten kaum Vorstellungsinhalte verbinden, die es ihm ermöglichen würden, sich damit zu identifizieren, andererseits werden diese Begriffe aber seit Jahren und Jahrzehnten in der Juristensprache verwendet, ja sie sind sogar Bestandteil internationaler Verträge und haben etwa in die (Übersetzung der) Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2) Eingang gefunden. Dennoch hat sich der Entwurf schließlich dafür entschieden, diese Worte nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu verwenden und sie im übrigen durch solche zu ersetzen, die dem geltenden Sprachgebrauch besser entsprechen. Hierauf wird bei den Erläuterungen zu § 1 noch zurückzukommen sein.

Allerdings ist damit die juristische Reichweite dieses Kompetenztatbestandes noch nicht geklärt. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 3153) fällt unter die "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" die "allgemeine Sicherheitspolizei", das sind all jene Maßnahmen, die dem Schutz der Allgemeinheit gegen allgemeine Gefahren dienen und die mit keinem anderen Verwaltungszweig im Zusammenhang stehen. Es ist daher eine Auseinandersetzung mit den Begriffen "allgemeine Sicherheitspolizei", "Polizei" und "allgemeine Gefahren" unerlässlich. Da der positiven Rechtsordnung hiezu nichts entnommen werden kann, hat der Verfassungsgerichtshof selbst die maßgeblichen Kriterien entwickelt, die von der Lehre übernommen worden sind. Demnach sei unter "Polizei" generell Gefahrenabwehr zu verstehen und im weiteren zu unterscheiden, ob diese Gefahrenabwehr auf eine Verwaltungsmaterie beschränkt sei oder nicht. Im ersteren Falle, wenn es also um die Abwehr einer für eine Verwaltungsmaterie typischen Gefahr geht, handle es sich um Verwaltungspolizei, während es sich im anderen Falle, also dann, wenn die Gefahr materienüberschreitend auftrete, um allgemeine Sicherheitspolizei handle. Dies führt dazu, daß dem Begriff der

"allgemeinen Sicherheitspolizei" kein positiver Begriffsinhalt zukommt, sondern daß er seinen Inhalt durch Substraktion gewinnt, daß also eine Angelegenheit der Sicherheitspolizei erst dann vorliegt, wenn die Gefahr keinem anderen Bereich alleine zugeordnet werden kann. Da es einer der Zielsetzungen dieses Entwurfes ist, für die Rechtsanwender handhabbare Bestimmungen zur Verfügung zu stellen, war es von vorrangiger Bedeutung, neben dieser Substraktionsmethode zumindest den Grobraster einer positiven Definition zur Verfügung zu stellen. Es wäre ein Zuviel an Verantwortung, das auf die einzelnen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abgeladen worden wäre, würde man sie dazu verpflichten, "allgemeine Gefahren" zu bekämpfen, ohne nähere Hinweise darüber zu geben, was darunter zu verstehen sei. Dementsprechend wurde der Versuch einer positiven Definition unternommen, der in § 6 seinen Niederschlag gefunden hat.

4. Die Unterscheidung zwischen der Sicherheitspolizei des Bundes und der örtlichen Sicherheitspolizei ist durch die Bundesverfassung vorgegeben, indem Art. 15 Abs. 2 B-VG als Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei jenen Teil der Sicherheitspolizei bezeichnet, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Der Verfassungsgerichtshof hat hiezu festgestellt, daß die Sicherheitspolizei des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) und die örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B-VG) beide gleicherweise die Abwehr allgemeiner Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zum Inhalt hätten (VfSlg. 2784, 3201). Auffällig an dieser Diktion ist, daß der in Literatur und Judikatur durchwegs verbreitete Begriff der "allgemeinen Sicherheitspolizei" nicht verwendet wird. Soweit ersichtlich, hat er erst durch Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 in die positive Rechtsordnung Eingang gefunden. Der vorliegende Entwurf schlägt nun vor, auf das Wort "allgemein" überhaupt zu verzichten, da es auch keine "spezielle Sicherheitspolizei"

- 7 -

gibt und im Wort "Sicherheitspolizei" durchaus der Gegensatz zur Verwaltungspolizei erkennbar ist. Außerdem ist die Verwendung des Wortes "allgemein" deshalb inkonsequent, weil sie bei der "örtlichen Sicherheitspolizei" durchwegs unterbleibt: eigentlich müßte doch von allgemeiner (überörtlicher) Sicherheitspolizei und von allgemeiner örtlicher Sicherheitspolizei die Rede sein, da beide gleicherweise die Abwehr allgemeiner Gefahren betreffen. Daher ist im vorliegenden Entwurf (in den Erläuterungen von dieser Stelle an) durchwegs nur von "Sicherheitspolizei" die Rede; als Kurztitel für das Gesetz wurde dementsprechend das Wort "Sicherheitspolizeigesetz" gewählt.

5. Die Reichweite des Entwurfes ist somit auf die "Sicherheitspolizei" beschränkt. Wegen der Nähe dieser Art der Gefahrenabwehr zum Strafrecht - dies wird noch bei der Erörterung des Begriffes "allgemeine Gefahr" näher auszuführen sein - mußte der Entwurf eine Grenzziehung zum Kompetenztatbestand "Strafrechtswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) vornehmen. Der Verfassungsgerichtshof hat - wohl in Anknüpfung an den durch § 24 StPO vorgegebenen Umfang der Mitwirkung der Sicherheitsbehörden am strafrechtlichen Vorverfahren - in seinem Erkenntnis zur "Dienstvorschrift für die Erhebungsabteilungen der österreichischen Bundesgendarmerie" (VfSlg. 4692/1963) ausgeführt, daß zum Kompetenztatbestand "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" auch "die Angelegenheiten der Strafjustiz" gehören; lediglich dann, wenn die Bundesgendarmerie gemäß § 7 des Gendarmeriegesetzes 1894 von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften unmittelbar in Anspruch genommen werde, sei deren Tätigkeit diesen Behörden zuzurechnen und gehöre daher zum Kompetenztatbestand "Strafrechtswesen". Damit hat der Gerichtshof wohl dargelegt, daß die Sicherheitsbehörden, wenn sie strafbaren Handlungen "nachforschen", also die Klärung des Sachverhaltes anstreben, im Rahmen der Sicherheitspolizei tätig werden, aber keine Aussage darüber gemacht, wann diese "Klärungsfunktion" endet. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gehört es, die Gefahr, die von einem Täter so lange

ausgeht, als seine Täterschaft unbekannt, die Tat also ungeklärt ist, zu beseitigen. Dies kann jedoch nicht für die rechtsförmige Aufbereitung der Angelegenheit für Staatsanwalt und Gericht gelten; hiebei handelt es sich nicht mehr um Gefahrenabwehr, sondern bereits um Strafrechtswesen. Diese Abgrenzung würde nach dem der geltenden Strafprozeßordnung zugrundeliegenden Konzept keine Schwierigkeit bereiten, weil es dann den Sicherheitsbehörden bloß zukäme, gemäß § 24 StPO den Sachverhalt zu klären (= "nachforschen"), also im Rahmen der Sicherheitspolizei tätig zu werden, und im Anschluß daran - ausgenommen die Fälle der Gefahr im Verzug - die Behörden der Strafjustiz einzuschalten. Nun ist aber bekanntlich die Praxis der Kriminalpolizei weit über die geschilderte Aufgabenteilung hinausgegangen, sodaß gegenwärtig die Sicherheitsbehörden durchaus auch Aufgaben aus dem Bereich des Strafrechtswesens wahrnehmen, und zwar nicht bloß dann, wenn Gefahr im Verzug vorliegt oder Staatsanwaltschaft/Gericht unmittelbar auf Organe der Bundesgendarmerie greifen. Es ist daher davon auszugehen, daß die Sicherheitsbehörden dann, wenn sie eine mehr oder minder rechtsförmige Aufbereitung ihres Ermittlungsergebnisses für die Behörden der Strafjustiz vornehmen, nicht im Rahmen der Sicherheitspolizei tätig werden. Daraus war für das vorliegende Gesetzesprojekt der Grundsatz abzuleiten, daß es zwar Aufgabe der Sicherheitspolizei, also der Gefahrenabwehr sei, den Sachverhalt einschließlich der Identität des für die Gefahr Verantwortlichen zu klären, daß aber Befugnisse für Eingriffe in die Grundrechtssphäre nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt werden dürfen, als dies zur Klärung der für die Gefahr maßgeblichen Umstände erforderlich ist. Entsprechend der durch die Rechtsordnung vorgegebenen Funktionsteilung zwischen Sicherheitsbehörden und Strafgerichten haben jene die Gefahr abzuwehren und diese den Gefährdenden zur Verantwortung zu ziehen. Lediglich dann, wenn von dem Verdächtigen nach Feststellung seiner Identität weiterhin Gefahr ausgeht, wenn also "aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde eine strafbare Handlung begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist

- 9 -

wie die ihm angelastete, oder er werde die ihm angelastete versuchte oder angedrohte Tat ausführen" (§ 175 Abs. 1 Z 4 StPO), übernimmt der Richter eine Aufgabe aus dem Bereich der Gefahrenabwehr, die ihm freilich wegen des freiheitsentziehenden Charakters einer Festnahme von Verfassungs wegen überantwortet worden ist.

6. Schließlich kommt der Frage der im Rahmen der Sicherheitspolizei zu schützenden Güter entscheidende Bedeutung zu. Auch in diesem Bereich kann nicht auf gesicherte Grundlagen zurückgegriffen werden. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gehören Leben, Gesundheit, Sicherheit sowie öffentliche Ruhe und Ordnung im Inneren (VfSlg. 3472 und 5910) zu den Schutzgütern der Sicherheitspolizei. Freilich hat der Gerichtshof in keinem seiner Urteile auch nur anklingen lassen, daß es sich hierbei um eine taxative Aufzählung handle. Der Literatur lassen sich ebenfalls keine präzisen Kriterien entnehmen: Die österreichische Diskussion zu diesem Thema hat sich immer nur an Einzelfällen und hier insbesondere an der Frage entzündet, ob es sich im konkreten Falle um eine Angelegenheit der Verwaltungspolizei oder um eine solche der Sicherheitspolizei handelt (VfSlg. 3650; Gefahren aus ionisierenden Strahlen). Die deutsche Literatur sieht die Schutzgüter der Sicherheitspolizei wesentlich weiter; es seien dies Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen der Bürger sowie die Rechtsordnung und die Einrichtungen des Staates.

Der vorliegende Entwurf versucht, in diesem Punkte einen eigenständigen Weg einzuschlagen. Auszugehen ist neuerlich davon, daß die Sicherheitspolizei die nicht materienbezogene, die Verwaltungspolizei die materienspezifische Gefahrenabwehr darstellt. Die im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung notwendig werdende gefahrenabwehrende Tätigkeit der Verwaltungsbehörde ist ebenfalls nach diesen Grundsätzen einzuordnen. Daraus folgt aber, daß eine Gefahr, der im Repressivbereich durch Normierung eines gerichtlichen Straftatbestandes begegnet werden soll, so wie die durch

präventivpolizeiliche Maßnahmen bekämpften Gefahren, ihren Bezugspunkt zu jener Verwaltungsmaterie nicht verliert, in der sie geregelt wird. Das im § 36 Abs. 1 des Waffengesetzes 1986 zum Ausdruck kommende Abwehrinteresse ist ein spezifisch waffenrechtliches, mag es auch mit einer gerichtlichen Strafdrohung verbunden sein. Dementsprechend werden Sicherheitsbehörden, die Ermittlungen wegen Verdachtes des unbefugten Besitzes von Faustfeuerwaffen führen, nicht im Rahmen der Sicherheitspolizei, sondern in jenem des Waffenwesens tätig. Gleiches gilt für die Marktämter im Bereich des Lebensmittelrechtes und für die Finanzämter im Bereich des Finanzstrafrechtes. Dies bedeutet aber auch, daß jene gerichtlichen Straftatbestände, die nicht in einem bestimmten Materiengesetz, sondern im Strafgesetzbuch verankert sind, in etwa den Rahmen für die Bekämpfung "allgemeiner Gefahren" abstecken. Dieser Schluß ergibt sich daraus, daß im Strafgesetzbuch keinerlei Beziehung zu einer bestimmten Verwaltungsmaterie besteht, womit im Gefahrenbereich der für die Sicherheitspolizei notwendige, materienübergreifende Charakter festgelegt wird. Nach der hier vertretenen Auffassung bringt der Gesetzgeber dadurch, daß er einen bestimmten Straftatbestand in das Strafgesetzbuch als Offizialdelikt aufnimmt, zum Ausdruck, daß es sich hierbei um eine aus dem Materienbezug gelöste Angelegenheit handelt, womit sich für den Bereich der Gefahrenabwehr der Rückschluß auf die Sicherheitspolizei ergibt. Dies bedeutet aber auch, daß die Schutzgüter des Strafgesetzbuches zu Schutzgütern der Sicherheitspolizei werden. Freilich kann dies nicht so eng gesehen werden, daß alle in den einzelnen Abschnitten des Strafgesetzbuches genannten Rechtsgüter auch Schutzgüter der Sicherheitspolizei wären. Vielmehr bedarf es wegen des weniger ausdifferenzierten Charakters der Gefahrenabwehr eines Grobrasters, also einer Einschränkung auf einige wenige Schutzgüter. So scheidet etwa die "Sittlichkeit" als eigenes Schutzgut aus, da der Bereich, in dem es sicherheitspolizeilich zur Geltung kommen könnte, bereits durch die für die Gefahrenabwehr völlig ausreichenden Schutzgüter Leben, Gesundheit und Freiheit abgedeckt wird und

- 11 -

da außerhalb dieses Bereiches wirklich kein Bedürfnis für polizeiliches Agieren zum Schutze der "Sittlichkeit" besteht. Weiters scheiden all jene Rechtsgüter, denen das Strafgesetzbuch - wie etwa die Macht des Erziehungsberechtigten (§ 195 StGB) oder die Ehre - nur im Wege von Antrags- oder Privatanklagedelikten Schutz zuteil werden läßt, aus dem Schutzgutkatalog der Sicherheitspolizei aus; eine Gefahrenabwehr kommt dort nicht in Betracht, wo es der einzelne in der Hand hat, einen Angriff auf sein Rechtsgut hinzunehmen, ohne an das Strafrecht zu rekurrieren.

Es steht nun seit jeher außer Zweifel, daß Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen von Menschen solche Schutzgüter sind. Keineswegs evident ist die Antwort auf die Frage, ob die Umwelt Schutzgut der Sicherheitspolizei sei oder ob diesbezüglich, wenn überhaupt, nur ein Reflex auf Leben und Gesundheit besteht. Der vorliegende Entwurf hat sich für die erste Alternative entschieden. Maßgeblich hiefür war zunächst die sehr erhebliche Aufwertung des Schutzes der Umwelt im Bereich des Strafrechtes durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl.Nr. 605/1987, und die damit verbundene Verpflichtung der Sicherheitsbehörden, solchen strafbaren Handlungen nachzuforschen (§ 24 StPO), was, wie oben dargestellt, im Verständnis der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine Tätigkeit im Rahmen der Sicherheitspolizei bedeutet. Darüberhinaus hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. März 1989, G 220/88, aus der mit dem Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl.Nr. 491/1984, vorgenommenen Staatszielbestimmung auf eine allgemeine Verpflichtung der Verwaltung zur Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen geschlossen. Es ist daher auch aus diesem Grunde davon auszugehen, daß es den Sicherheitsbehörden obliegt, für die Berücksichtigung dieses Zieles im Rahmen der Sicherheitspolizei Sorge zu tragen.

7. Wie eingangs festgestellt, enthält der Artikel II des Übergangsgesetzes 1929 auch das Versprechen auf Einrichtung des "allgemeinen Sicherheitsdienstes"; dem soll nun ebenfalls entsprochen werden. Bekanntlich ist für die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich eine Fülle von Rechtsvorschriften maßgeblich, die zum Teil noch auf vorkonstitutionelle und/oder nicht demokratisch legitimierte Einrichtungen Bezug nehmen. Die dadurch entstandene Behördenorganisation soll nun möglichst klar und ohne inhaltliche Änderung des bestehenden Zustandes in einem Abschnitt dieses Gesetzes zusammengefaßt werden. Dies gibt Gelegenheit, die an andere Verfassungsordnungen anknüpfenden Gesetzesbestimmungen zu beseitigen.

8. Die Regelung des Gegenstandes dieses Entwurfes macht es immer wieder erforderlich, an bestimmten, in der Rechtsordnung bereits verankerten Bestimmungen anzuknüpfen und daraus für den Bereich der Sicherheitspolizei die erforderlichen und gewünschten Konsequenzen zu ziehen. Es bestand daher methodisch die Möglichkeit, entweder an diese Gesetze mit Verweisen anzuknüpfen oder den jeweils relevanten Sachverhalt einschließlich der bereits anderswo verankerten Norm in das Gesetz aufzunehmen. Da es sich beim Sicherheitspolizeigesetz in gewisser Weise auch um einen "Normenkanon der Sicherheitspolizei" handeln soll, wurde durchwegs die zweite Alternative verwirklicht. So wurde etwa im Zusammenhang mit der Festnahme die in Art. 4 Abs. 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl.Nr. 684/1988, getroffene Regelung wortgleich in das vorliegende Gesetz übernommen; die mit Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG geschaffene Möglichkeit, sich wegen einer Rechtsverletzung im Rahmen einer faktischen Amtshandlung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu wenden, wurde, auf sicherheitspolizeiliche Amtshandlungen spezialisiert, als Ausgangspunkt für die besonderen Rechtsschutzmöglichkeiten in das Gesetz aufgenommen.

- 13 -

9. Insgesamt können als wichtigste mit diesem Gesetz verfolgte Anliegen nachstehende Punkte festgehalten werden:

- zeitgemäße Fassung und Umschreibung der maßgeblichen Begriffe;
- Festlegung der von den Sicherheitsbehörden im Rahmen der Sicherheitspolizei zu erfüllenden Aufgaben;
- Verankerung des Verhältnismäßigkeitsprinzipes in differenzierter Form;
- Schaffung der Möglichkeit, einen "Berufspflichtenkodex" festzulegen;
- Normierung rechtsstaatlich einwandfreier und handhabbarer Befugnisse;
- größtmögliche Einschränkung der gegenwärtig in Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 verankerten "Generalklausel";
- Präzisierung der Befugnisse im Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des durch das Datenschutzgesetz vorgegebenen Rahmens;
- Schaffung einer übersichtlichen Regelung der Behördenorganisation;
- Zusammenfassung der als "Polizeistrafrecht" bezeichnbaren Verwaltungsstrafbestimmungen;
- Schaffung besonderer Rechtsschutzeinrichtungen einschließlich der Möglichkeit einer externen Beschwerdekontrolle.

10. Für die Regelung dieser Materie werden die durchwegs im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegenden Kompetenztatbestände

"Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) und "Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie" (Art. 10 Abs. 1 Z 14 B-VG) in Anspruch genommen.

II. Besonderer Teil

Definitionen:

Es erscheint selbstverständlich, daß die im ersten Teil des Entwurfes enthaltenen Definitionen Verbindlichkeit nur für das vorliegende Gesetz beanspruchen können. Ein Hinweis darauf, daß sie "im Sinne dieses Bundesgesetzes" gelten würden, schien daher entbehrlich.

Zu § 1:

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, soll die für den Kompetenztatbestand maßgebliche Wortfolge des B-VG "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" nur im unbedingt notwendigen Ausmaß beibehalten und im übrigen durch zeitgemäße Formulierungen ersetzt werden. Hierbei erschien insbesondere die Beseitigung des Begriffes der "öffentlichen Ruhe" erforderlich, da er Assoziationen weckt, an die eine demokratisch legitimierte Sicherheitsbehörde nicht angebunden sein will. Dementsprechend wird als Sicherheitspolizei die Verpflichtung zur Sicherung des Friedens und der allgemeinen Sicherheit festgelegt, beides freilich auf das Staatsgebiet beschränkt. Die Aufgabenstellung der "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung", ein Begriff, der in den Art. 8, 10 und 11 EMRK vorkommt, wurde beibehalten. Diese Neufassung wird, sollte der Gesetzgeber sie beschließen, es freilich erforderlich machen, überall dort, wo in der Bundesverfassung von der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Rede ist, entsprechende Korrekturen vorzunehmen. Zur Frage, warum bei Umschreibung der Tätigkeit

- 15 -

in diesem Verwaltungsgebiet auf das in Literatur und Judikatur gebräuchliche Wort "allgemeine" verzichtet wurde, wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Punkt 4) verwiesen. Inhaltlich brauchte bei dieser Definition noch nicht auf die Unterscheidung zwischen der Sicherheitspolizei des Bundes und der örtlichen Sicherheitspolizei eingegangen werden, da es darauf erst bei der Zugehörigkeit zu der in § 2 definierten "Sicherheitsverwaltung" ankommt.

Zu § 2:

Da sich dieser Entwurf die Aufgabe gesetzt hat, auch die Organisation der Sicherheitsbehörden festzuschreiben, war es erforderlich, den Tätigkeitsbereich der Sicherheitsbehörden über den Bereich der Sicherheitspolizei hinaus festzulegen. Hierbei wurde inhaltlich auf § 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen, BGBl.Nr. 74/1946, abgestellt, diese jedoch um den damals offenbar der Sicherheitspolizei, dem Paßwesen und der Fremdenpolizei zugeschriebenen Tatbestand der "Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm" erweitert. An und für sich erscheint es nicht mehr zeitgemäß, von "Pressewesen" zu sprechen, doch scheint die Einführung eines Begriffes "Medienwesen" so lange nicht möglich zu sein, als in Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG vom "Pressewesen" die Rede ist.

Zu § 3:

Bislang werden für die verschiedenen Exekutivorgane, die im Rahmen der Sicherheitsverwaltung tätig werden, unterschiedliche Begriffe verwendet. Während das (noch) geltende Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit von "Organen der öffentlichen Gewalt", das Gesetz zum Schutz des Hausrechtes von "Beamten der Sicherheitsbehörden" und die Strafprozeßordnung von "Organen der Sicherheitsbehörden" sprechen, hat sich im alltäglichen Gebrauch der im Verwaltungsstrafgesetz grundlegende Begriff der "Organe des öffentlichen Sicherheits-

dienstes" zunehmend durchgesetzt. Es war daher naheliegend, an ihn anzuknüpfen. Inhaltlich wurde die Einleitung des § 2 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 herangezogen; hiebei bestand außerdem die Notwendigkeit, die "Organe der Bundespolizei" aufzuzählen. Hinsichtlich der im Rahmen der Sicherheitsverwaltung tätigen Beamten des rechtskundigen Dienstes konnte auf die im § 38 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 enthaltene Formulierung zurückgegriffen werden. Da jedoch diese "Konzeptsbeamten" nicht bloß bei den Bundespolizeidirektionen, sondern auch bei den Sicherheitsdirektionen eingesetzt werden, wurde der Begriff entsprechend erweitert.

Im Rahmen dieser Definition war auch die Frage zu beantworten, ob die Organe der Zollwache, wenn sie Amtshandlungen gemäß den §§ 1, 2 Abs. 2 sowie 4 und 5 des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl.Nr. 220/1967, durchführen, als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu bezeichnen seien und somit in die Aufzählung aufzunehmen wären. Diese Frage wurde letztlich verneint, da es einerseits nicht angezeigt erschien, für ein und denselben Beamten gleichzeitig zwei Organbezeichnungen in Geltung zu haben und da andererseits auch § 6 des genannten Gesetzes nicht festlegt, daß die Zollorgane unter den maßgeblichen Voraussetzungen "Sicherheitsorgane" seien, sondern normiert, daß den Beamten "alle Rechte und Pflichten der Sicherheitsorgane" zukämen.

Zu § 4:

Zunächst wird der Begriff der Sicherheitsexekutive (Abs. 1) eingeführt, der erst in jüngerer Zeit in der öffentlichen Diskussion zunehmend in den Vordergrund getreten ist. Dieser Begriff hat sich im täglichen Umgang als nützlich erwiesen. Vom dogmatischen Standpunkt ist es unbestritten, daß - spricht man von der Sicherheitsbehörde - damit auch die Organe dieser

- 17 -

Behörde gemeint sind. Allerdings erweist es sich gerade im Befugnisbereich, in dem einzelne Befugnisse der Behörde als solcher, andere wieder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingeräumt sind, als sinnvoll, die Gesamtheit so anzusprechen, daß dies zusätzliche Deutlichkeit gewinnt, da sonst bei den Organen die Tendenz besteht, sich nicht angesprochen zu fühlen.

Der Begriff des Exekutivdienstes (Abs. 2) ist, obwohl im täglichen Gespräch vielfach verwendet, bislang nirgends definiert. Der Ansatz für die vorgeschlagene Definition besteht darin, daß ein Exekutivbeamter nicht bloß zu mittelbarer, sondern auch zu unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sein muß. Auch dies kommt im grundsätzlichen bereits im § 2 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 zum Ausdruck, indem die Befugnis zum Waffengebrauch als der "Endpunkt" der Exekutivgewalt an die Verfügung über Dienstwaffen gebunden wird. Dadurch wird die Entscheidung der Dienstbehörde, einen bestimmten Beamten mit einer Waffe auszustatten, in Wahrheit zur Entscheidung, ihm Exekutivbefugnis einzuräumen. Der Natur des sicherheitspolizeilichen Agierens entsprechend wurde zwischen dem präventiven Überwachungsdienst und dem repressiven Ausforschungsdienst unterschieden.

Schließlich schien es auch nützlich, den Begriff der Befugnis (Abs. 3) im Rahmen dieses Gesetzes zu definieren. Hierbei war auf die Zweiteilung im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit der Anordnungsbefugnis Bedacht zu nehmen: Mittelbar zwangssanktionierte Anordnungen werden mit Verwaltungsstrafdrohung, unmittelbar zwangssanktionierte mit (unmittelbarer) Zwangsgewalt durchgesetzt.

Zu § 5:

Ausgehend von dem im § 3 Z 2 des Datenschutzgesetzes verwendeten Begriff des Betroffenen (Abs. 1) wurde die dort

vorgenommene Definition weiter abstrahiert und dem System des vorliegenden Entwurfes angepaßt.

Im Entwurf wird dann, wenn von Rechten oder Schutzgütern Betroffener die Rede ist, immer von Menschen gesprochen. Obwohl damit offensichtlich juristische Personen nicht erfaßt sind, wurde dieser Grundsatz beibehalten, da deutlich werden soll, daß es im Kontakt zwischen Sicherheitsexekutive und Bürger primär um das Verhältnis zwischen Menschen und nicht um juristische Relationen geht. Da freilich deswegen für die juristischen Personen kein Rechtsverlust eintreten durfte, war die im Abs. 2 getroffene Regelung erforderlich.

Zu § 6:

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, kommt dem Begriff der "Sicherheitspolizei" kein positiver Begriffsinhalt zu. Er erhält seinen Inhalt durch Subtraktion, wenn nämlich die für die Abwehr maßgebliche Gefahr keinem anderen Bereich zugeordnet werden kann. Eine solche Gefahr stellt nach der Konzeption des Entwurfes eine allgemeine Gefahr (Abs. 1) dar. Dieser Begriff ist zumindest im Ansatz bereits in der Rechtsordnung vorgegeben. Gemäß § 7 Z 3 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 ist der mit Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe gegen Menschen unter anderem dann zulässig, wenn der Betroffene als "allgemein gefährlicher Mensch gekennzeichnet" sei. Dem Bericht des Verfassungsausschusses (1193 der Beilagen Sten.Prot. NR XI. GP.) ist zu entnehmen, daß diese "allgemeine Gefährlichkeit" im Zusammenhang mit einem vom Täter früher begangenen Verbrechen oder einem nun gesetzten Verhalten zu sehen sei, sodaß er als ein für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums (allgemein) gefährlicher Mensch zu erkennen sei. Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, daß für die allgemeine Gefahr neben dem Subtraktionsansatz noch ein gewisses Maß an Unmittelbarkeit und die Ausrichtung auf schwerere Vorsatzdelikte maßgeblich sind. Dies ergibt sich auch aus der jüngeren Literatur. So führt etwa FUNK aus, bei

- 19 -

der Sicherheitspolizei gehe es "um die Abwehr und Verfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen, speziell auch solcher mit politischer Motivierung sowie um den Schutz der Sicherheit der Person und des Eigentums im allgemeinen" (Demonstrationsschäden, Abwehr und Ausgleich aus rechtlicher Sicht, ORAC, Seite 45). Stellt man nun diese Ausführungen zu dem im allgemeinen Teil unter Punkt 6 Gesagten in Relation, so ergibt sich der Inhalt der vorgeschlagenen Definition, deren zweiter Teil freilich demonstrativ gehalten wurde, weil erwiesenermaßen auch Verwaltungsstraftaten (z.B. die Ordnungsstörung gemäß Art. IX Abs. 1 Z 1 EGVG 1950) zur Sicherheitspolizei gehören. Auf die Staatsschutzdelikte des StGB konnte in diesem Zusammenhang verzichtet werden, da sie zur Gänze von § 11 Abs. 2 erfaßt sind.

Handlungen und Unterlassungen, die auf das Herbeiführen allgemeiner Gefahren abzielen, sind primäre Anknüpfungspunkte für sicherheitspolizeiliches Agieren. Dementsprechend war hierfür ein eigener Begriff notwendig, der mit jenem des "allgemein gefährlichen Angriffes" (Abs. 2) gefunden worden ist.

Wiederholt knüpft der Entwurf an "mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen" (Abs. 3) an. Dieser Begriff wurde Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. c des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl.Nr. 684/1988, entnommen. Die vorgeschlagene Definition entspricht der von den Erläuterungen zur Regierungsvorlage dieses Verfassungsgesetzes gegebenen.

Zu § 7:

Im Hinblick auf die doch sehr "obligationsstaatlich" klingende Formulierung "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung", die allerdings wegen ihrer Verwendung in der EMRK beibehalten wurde, war eine Definition dieses Begriffes erforderlich. Es soll deutlich gemacht werden, daß es im wesentlichen um den

Schutz der Infrastruktur der Gemeinschaft bei größtmöglicher Sicherung der Ausübung der Grund- und Freiheitsrechte des einzelnen geht.

Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei:

Nach der nunmehr vorgenommenen Definition der Sicherheitspolizei besteht diese in der Sicherung des Friedens und der allgemeinen Sicherheit im Inneren sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Diese grundsätzliche Festlegung, die für sich allein genommen nur eine Zielrichtung vorgibt aber keine Aufgabe umreißt, bedarf einer Aufgliederung, die im II. Teil vorgenommen wird. Hiefür ist es besonders wichtig klarzumachen, daß zwar im Einzelfall die Aufgabe in der Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder in einer Streitschlichtung bestehen mag, daß darin aber kein Selbstzweck zu sehen ist, sondern daß die Sicherheitsexekutive stets einer sozialen Funktion gerecht zu werden hat. Diese besteht über alle Aufgaben im Einzelfall hinaus im Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen sowie in der Gewährleistung von Frieden und Freiheit in der Gemeinschaft (§ 8).

In diesem Teil werden durchwegs nur die Sicherheitsbehörden als Träger von Aufgaben angesprochen, obwohl es selbstverständlich ist, daß diese sehr oft von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrgenommen werden. Der Entwurf geht davon aus, daß Aufgaben nur einer Behörde übertragen werden können; die im Einzelfall tätig werdenden Organe setzen die der Behörde zurechenbaren Handlungen.

Zu § 9:

Die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht ist in sehr vielen Fällen der Ausgangspunkt für sicherheitspolizeiliche Amtshandlungen. An eine Sicherheitsdienststelle wird etwa über Notruf die Mitteilung über ein Ereignis herangetragen, aus dem

- 21 -

sich mit großer Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Vermögens von Menschen ergibt. Ob dieses Ereignis tatsächlich stattgefunden hat, ob es tatsächlich zu einer Gefährdung gekommen ist und ob die Abwehr dieser Gefahr in die Zuständigkeit der Sicherheitspolizei fällt, ist nicht erkennbar, geschweige denn verlässlich abzuklären. Freilich ist zumeist auch gar nicht genug Zeit vorhanden, hiefür Überlegungen anzustellen, vielmehr bedarf es sofortigen Handelns, um als erstes das Bestehen der Gefahr zu verifizieren und allenfalls erste Abwehrhandlungen zu setzen. Dementsprechend hat die Sicherheitsbehörde die Aufgabe, in solchen Fällen losgelöst von Zuständigkeitsüberlegungen einzuschreiten und sich Klarheit über den Sachverhalt zu verschaffen, also festzustellen, ob tatsächlich eine Gefahr vorliegt, die erforderliche unaufschiebbare Hilfe zu leisten und die Umstände, die für die Gefahr maßgeblich sind, zu klären. Während dieser Maßnahmen muß sich zunehmend Klarheit darüber einstellen, welcher Sachverhalt nun tatsächlich vorliegt und welche Gefahr es abzuwehren gilt. Hiebei sind zwei Möglichkeiten weiteren Vorgehens denkbar:

- es erweist sich, daß es sich um eine allgemeine oder um eine im übrigen Vollzugsbereich der Sicherheitsverwaltung abzuwehrende Gefahr handelt, sodaß die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörde für das weitere Vorgehen vorliegt;
- es erweist sich, daß eine verwaltungspolizeiliche Maßnahme außerhalb des Vollzugsbereiches der Sicherheitsbehörden geboten ist, weshalb sich die Tätigkeit der Sicherheitsbehörde auf die Verständigung der zuständigen Behörde und auf die Leistung unaufschiebbarer Hilfe reduziert.

Zusammengefaßt obliegt es der Sicherheitsbehörde neben der Hilfeleistung somit in diesem Bereich, Feststellungen darüber zu treffen, ob eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen vorliegt und wer für ihre Abwehr zuständig ist.

Ihre Pflicht, tätig zu sein, endet mit dem Einschreiten der zuständigen Organe.

Zu § 10:

Die Abwehr allgemeiner Gefahren sowie die Vorbeugung rechtswidriger allgemein gefährlicher Angriffe stellt einen der wesentlichen Bereiche der Sicherheitspolizei dar. Das Bestimmungsmerkmal der Rechtswidrigkeit ist deshalb erforderlich, weil darauf Bedacht zu nehmen ist, daß es auch rechtmäßiges Verwirklichen des Tatbestandes einer nach dem Strafgesetzbuch strafbaren Handlung, wie etwa das Ausüben des Notwehrrechtes, geben kann.

Entsprechend dem in Punkt 5 des allgemeinen Teiles dargelegten Verständnis der Sicherheitspolizei gehört zur Gefahrenabwehr in diesem Bereich neben der Feststellung der Umstände, die zu einem Schaden oder einer Gefährdung geführt haben, auch die Klärung der Identität des dafür Verantwortlichen. Freilich werden im Befugnisbereich nur für den ersten Teil dieser Aufgabe Eingriffsermächtigungen zur Verfügung gestellt werden. Jedenfalls ist es aber Aufgabe der Sicherheitsbehörde, einen im Gang befindlichen rechtswidrigen allgemein gefährlichen Angriff zu beenden.

Zu § 11:

Diese Bestimmung betrifft den Bereich des präventiven Staatsschutzes. Zu seiner Umschreibung wurde auf die in Art. 79 Abs. 2 Z 1 lit. a B-VG gebrauchte Formulierung zurückgegriffen, wobei davon ausgegangen wurde, daß der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der Schutz der demokratischen Freiheiten solange Angelegenheiten der Sicherheitspolizei sind, als dieser Schutz begriffsnotwendig auf das Bundesgebiet beschränkt ist. Innerhalb jenes Bereiches, in dem es für die Gefahrenabwehr als solche letztlich gleichgültig ist, ob die

- 23 -

Gefahr (der Angreifer) sich noch außerhalb des Bundesgebietes befindet oder schon ins Inland vorgedrungen ist, besteht die in der genannten Verfassungsbestimmung angesprochene Schutz-zuständigkeit der Landesverteidigung.

Hinsichtlich des Umfanges der Abwehrbefugnis besteht kein Unterschied zur Verpflichtung, allgemeinen Gefahren zu begegnen. Die Sicherheitsbehörden haben demnach rechtswidrigen Angriffen vorzubeugen, sie zu beenden und die Umstände der Gefährdung einschließlich der Identität des dafür Verantwortlichen zu klären.

Zu § 12:

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 7 ausgeführt, obliegt es den Sicherheitsbehörden bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, also dann, wenn es weniger um die Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren, sondern mehr um die Sicherstellung eines friedlichen Miteinanders der Bürger geht, die Rechte der Gemeinschaft besonders sorgsam gegen die Rechte des einzelnen abzuwägen. Dementsprechend gehört die Wahrung der Verhältnismäßigkeit in diesem Bereich bereits zur Wahrung der Aufgabe und nicht erst zur Handhabung von Befugnissen. Dies ist umso mehr von Bedeutung, als für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung lediglich eine Ermittlungsbefugnis zur Verfügung steht, bei deren Handhabung die Verhältnismäßigkeit nur mehr eingeschränkt zur Geltung kommen kann.

Zu § 13:

Der Schutz der Vertreter ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen, der diesen zur Verfügung stehenden amtlichen und privaten Räumlichkeiten sowie des ihnen beigegebenen Personals wird dem Empfangsstaat überwiegend durch Völkervertrags-, teilweise auch durch Völkergewohnheitsrecht auferlegt. Da dies partiell über die Aufgaben der §§ 10 und 11

hinausgeht, war es notwendig, dies als eigenständige Aufgabe zu normieren.

Zu § 14:

Die Verpflichtung, potentielle Opfer vor einem rechtswidrigen allgemein gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen zu warnen und zu schützen (Abs. 1), ließe sich bereits aus § 10 ableiten. Es bedarf jedoch einerseits einer verstärkten Bewußtseinsbildung bei der Sicherheitsexekutive in diesem Bereich, andererseits sollen auch die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen ein Verzicht auf den Schutz Verbindlichkeit beanspruchen kann; hiebei wurde an die im § 90 Abs. 1 StGB festgelegten Kriterien angeknüpft.

Prävention auf kriminalpolizeilichem Gebiet ist eine der zentralen Aufgaben der Sicherheitsbehörden, denen in Zukunft in verstärktem Maße Bedeutung zukommen wird. Es bedarf aber der Erkenntnis, daß diese Prävention nicht ausschließlich eine Angelegenheit der Sicherheitsbehörden ist, sondern daß sich die gesamte Gesellschaft dieser Aufgabe anzunehmen hat. Der Kriminalpolizei obliegt es freilich, ihre Sachkenntnis dem Bürger zur Verfügung zu stellen, ihm also Kenntnisse für den Selbstschutz zu vermitteln (Abs. 2). Schon derzeit wird dieser Aufgabenbereich von den Sicherheitsbehörden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes wahrgenommen.

Desgleichen ist es Aufgabe der Sicherheitsbehörden, Vorhaben, die von Vereinen, Schulen sowie anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen im Bereich kriminalpolizeilicher Prävention verwirklicht werden sollen, im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten zu fördern (Abs. 3).

Zu § 15:

Diese Bestimmung hat lediglich klarstellenden Charakter und soll verdeutlichen, daß die in den §§ 10 und 14 genannten Aufgaben zwar grundsätzlich auch im Bereich der örtlichen Sicherheitspolizei bestehen können, aber von den Sicherheitsbehörden nicht zu vollziehen sind.

Zu den §§ 16 und 17:

Schon seit einigen Jahren hat sich bei den Sicherheitsbehörden verstärkt die Erkenntnis eingestellt, daß ein Gutteil ihres Potentials brachliegt, wenn sie ihre Hauptaufgabe im Bereich der Sicherheitspolizei ausschließlich in der klassischen Funktion der Kriminalpolizei sehen. Gerade im präventiven Bereich kann die Bedeutung der Streitschlichtung nicht hoch genug eingeschätzt werden. Diese Sicht der Dinge hat im übrigen in der österreichischen Sicherheitsverwaltung durchaus Tradition, hat doch bereits der Erlaß des Bundesministeriums des Inneren vom 10. Dezember 1850 über den Wirkungskreis der k.k. Polizeibehörden diesen friedensrichterliche Tätigkeit zugewiesen.

Durchaus ähnliche Überlegungen liegen auch der Bemühung des Innenressorts zugrunde, die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen möglichst rund um die Uhr als "Bürgerdienst" für die Anliegen Ratsuchender zur Verfügung zu halten.

Für den Bereich der Sicherheitspolizei ist das Hinwirken auf die Beilegung von Streitigkeiten (§ 16) von besonderer Bedeutung, da es im Einzelfall der Beseitigung der Gefahr im unmittelbaren Nahbereich ihres Eintrittes dient. Um deutlich zu machen, daß es sich nicht um die Verpflichtung zum "amtlichen Schiedsrichter" handelt, wurde von ernsthaften Streitigkeiten gesprochen.

Im § 17 Abs. 1 wird der § 1 Abs. 1 des Auskunftspflichtgesetzes auf die Sicherheitsbehörden spezifiziert wiedergegeben.

Die im zweiten Satz getroffene Regelung entspricht jener des zweiten Halbsatzes des § 6 Abs. 1 AVG 1950.

In jenen Fällen freilich, in denen die Sicherheitsbehörde zwar zur Erteilung einer Auskunft nicht zuständig ist, in denen sich aber eine Eskalation abzeichnet, und zwar deshalb, weil einer der Beteiligten Selbsthilfe ankündigt, gerät die Sache hiedurch in den Einzugsbereich der Sicherheitspolizei. Auch wenn in einer solchen Situation der "Gegenbeteiligte" nicht anwesend ist, sodaß es (noch) zu keiner Streitigkeit im Sinne des § 16 gekommen ist, liegt eine allgemeine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen nahe. Dementsprechend soll in diesen Fällen die Sicherheitsbehörde ihre in der Regel doch über den eigenen Wirkungsbereich hinausgehende Sachkenntnis mobilisieren und mit Rat zur Verfügung stehen, zumal in vielen Fällen der Einsatz des "gesunden Menschenverstandes" durch einen Unbeteiligten durchaus ausreichen wird. Voraussetzung ist freilich, daß eine Auskunft der zuständigen Stelle nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der die Auskunft erteilende Beamte wird freilich auf die Unverbindlichkeit, allenfalls auch auf die fehlende Fachkompetenz seiner Äußerung hinzuweisen haben. Darüberhinaus wird er sich nicht bloß an den Auskunftsuchenden zu wenden, sondern nach Möglichkeit auch dem "Gegenbeteiligten" zu informieren haben. Ziel seines Einschreitens soll jedenfalls eine Mäßigung der Gegensätzlichkeiten sein.

Befugnisse der Sicherheitsexekutive im Rahmen der Sicherheitspolizei:

Allgemeines:

Zu § 18:

Diese Bestimmung legt den "ultima ratio-Charakter" der Befugnisausübung fest. Sie ermächtigt und verpflichtet die Sicherheitsexekutive zunächst zu allen Maßnahmen, die der

sachgerechten Erfüllung der Aufgaben dienen, ohne die Rechte einer Person unmittelbar zu berühren. Erst wenn diese Möglichkeiten erschöpft sind oder wenn von vornherein keine solchen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, darf eine Eingriffsbefugnis in Anspruch genommen werden.

Zu § 19:

Die Normierung von Befugnissen ist aus dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips schon für sich ein Gewinn an Rechtsstaatlichkeit. Freilich darf der tendenziell befugnisweiternde Charakter einer solchen Regelung nicht übersehen werden. Es ist klar, daß eine Norm, die eine bestimmte Anzahl von Fällen erfassen soll, so weit gefaßt werden muß, daß der Sachverhalt dieser Fälle der aufgestellten Regel unterstellt werden kann. Dies bedeutet aber, daß Fälle, in denen unter der Geltung der Generalklausel kein Exekutivorgan daran gedacht hätte, die Befugnis auszuüben, im Wortlaut der Eingriffsermächtigung Platz finden. Diesem für alle Befugnisse geltenden Grundtatbestand mußte daher Rechnung getragen werden. Dies ist einerseits durch Verankerung des "ultima ratio-Prinzips", andererseits dadurch geschehen, daß jede einzelne Befugnisausübung an einer differenziert vorgenommenen Ausgestaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu messen ist. Damit besteht de facto jede einzelne Eingriffsermächtigung aus der Befugnisregelung im engeren Sinn und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dies hat überdies den Vorteil, daß Abwägungskriterien bei der Befugnisregelung entbehrlich werden.

Zunächst hat die Behörde/das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt die Verhältnismäßigkeit von Anlaß, Eingriff und angestrebtem Erfolg zu wahren. Es muß der Grundsatz gelten, daß - von Extremfällen (z.B. Geiselnahmen) abgesehen - die Abwehr einer Gefahr nicht einen auch nur annähernd gleich großen Schaden verursachen darf als den, der abgewehrt werden soll. Dementsprechend hat die Sicherheitsexekutive

- 28 -

- unter den zielführenden Befugnissen die angemessenste,
- im Verhältnis zum bewirkten Schaden am besten vertretbare und
- am flexibelsten handhabbare Befugnis
- so kurz wie möglich

einzusetzen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß im Einzelfall diffizile Abwägungen die Gefahrenabwehr als solche in Frage stellen dürfen oder daß deshalb, weil etwa erkannt wird, daß mit dem Einsatz einer bestimmten Befugnis der Erfolg nicht zu erreichen ist, jede weitere Gefahrenabwehr unterlassen werden darf, obwohl durchaus andere zielführende Befugnisse zur Verfügung stünden. Die Sicherheitsexekutive muß es sich so wie jeder andere Zweig der Verwaltung gefallen lassen, ihr Handeln am Übermaßverbot gemessen zu sehen. Dafür, daß der einzelne Beamte zur notwendigen Abwägung befähigt ist, haben Aufnahmeauswahl, Schulung und fördernde Dienstaufsicht zu sorgen.

Zu § 20:

Diese Bestimmung ermächtigt den Bundesminister für Inneres, einen "Berufspflichtenkodex" zu erlassen.

Immer wieder wurde in der Öffentlichkeit der Vorwurf erhoben, die mit Erlässen, also durch Verwaltungsverordnungen getroffenen Richtlinien für das Einschreiten der Sicherheitsexekutive seien nicht bekannt, weshalb der Bürger gar nicht wisse, welches Verhalten der Angehörigen der Sicherheitsexekutive er erwarten könne. Diesem Anliegen soll Rechnung getragen werden. Der Bundesminister für Inneres soll mit dieser Verordnung ein wirkungsvolles einheitliches Vorgehen und eine Minderung der Konfliktgefahr sicherstellen. Er kann allerdings nur Angelegenheiten regeln, die nicht bereits völlig durch das Gesetz

- 29 -

determiniert sind, und insbesondere auch nicht Berufspflichten vorsehen, die gesetzliche Rechte Betroffener einschränken.

Allerdings werden durch diese Berufspflichten keine Rechte des Betroffenen statuiert: ihre Nichteinhaltung hat im Einzelfall keinen Einfluß auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes. Dies bedeutet, daß etwa eine Aufforderung, die Identität preiszugeben, nicht dadurch rechtswidrig wird, daß der die Aufforderung aussprechende Beamte sich im Anschluß daran weigert, seine "Visitenkarte" auszuhändigen, wie dies im Berufspflichtenkodex vorgesehen ist. Allerdings erhält der Betroffene ein Recht auf Feststellung, ob eine Berufspflicht verletzt worden ist, und kann diese Feststellung auch im Wege einer externen Beschwerdekontrolle verlangen (siehe § 56). Mit der Feststellung der Verletzung einer Berufspflicht geht wohl die Feststellung einer Dienstpflichtverletzung (§ 91 BDG 1979) einher.

Da es denkbar erscheint, daß dieser Berufspflichtenkodex auch in Bereichen außerhalb der Sicherheitsverwaltung Geltung haben soll, etwa bei Handhabung verwaltungsstrafrechtlicher Befugnisse, wurde die Möglichkeit einer Verordnung der Bundesregierung vorgesehen, die die Richtlinien auch für Verwaltungsbereiche aus der Zuständigkeit anderer Bundesminister anwendbar machen würde.

Zu § 21:

Immer wieder haben Betroffene den Eindruck, durchaus gesetzesgemäß gehandhabte Befugnisse würden nur deshalb eingesetzt, weil das betreffende Organ sich "persönlich beleidigt" fühle. Dies wird in der Regel nicht zutreffen, doch gelingt es im Einzelfall dem Beamten offenbar nicht ausreichend, dem Bürger erkennbar zu machen, daß er die Befugnis ausschließlich zum Zwecke der Aufgabenerfüllung handhabt. Dementsprechend erlegt es Abs. 1 den Organen auf, nicht bloß

professionell zu handeln, sondern auch den Eindruck zu vermitteln, persönlich nicht betroffen zu sein.

Da die Ausübung von Zwangsgewalt nicht Selbstzweck ist, sondern darauf abzielt, einen bestimmten Sollzustand zu erreichen, muß jedes verfügbare gelindere Mittel eingesetzt werden, das zum selben Ziel führt. Das Organ hat daher die Ausübung der Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen (Abs. 2), um zu bewirken, daß Zwangsgewalt gar nicht mehr eingesetzt werden muß, weil der Betroffene der Anordnung schließlich doch Folge leistet. Nur in jenen Fällen, in denen dies nicht bloß nutzlos, sondern sogar kontraproduktiv wäre, können die Organe von der Androhung und Ankündigung absehen.

Besondere Befugnisse der Gefahrenvorbeugung und der Gefahrenabwehr:

Bei den in diesem Abschnitt geregelten Befugnissen handelt es sich um die klassischen sicherheitspolizeilichen Eingriffsermächtigungen. Es sind dies im einzelnen

- die Identitätsfeststellung (§ 22),
- die Ortsanweisung (§ 23),
- die Ortsverweisung (§§ 24 und 25),
- die Befugnis, Grundstücke und Räume zu betreten, sowie die Befugnis, Grundstücke, Räume und Behältnisse zu durchsuchen (§ 26),
- die Personsdurchsuchung (§§ 27 und 28),
- die Sicherstellung von Sachen (§ 29),
- die Inanspruchnahme von Sachen (§ 30),

- 31 -

- die Befugnis, Menschen festzuhalten (§ 31),
- die Festnahme von Menschen (§ 32),
- das Bewachen von Menschen und Sachen (§ 33).

Nahezu alle diese Befugnisse werden - wie bei den einzelnen Bestimmungen zu zeigen sein wird - schon heute gehandhabt, wobei meist eine Berufung auf Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 erfolgt. Lediglich bei der Identitätsfeststellung und der Ortsanweisung handelt es sich um Instrumente, die mangels unmittelbarer Zugehörigkeit zu einer aktuellen Gefahrenabwehr nicht auf die Generalklausel gestützt werden können. Dies ändert freilich nichts an ihrer Notwendigkeit, worauf jedoch an gebotener Stelle einzugehen sein wird.

Zu § 22:

Die Ermächtigung, die Identität einer Person festzustellen, berechtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Menschen in bestimmten Situationen zur Preisgabe ihrer Identität zu verhalten und dies mit Maßen auch gegen den Willen des Betroffenen durchsetzen zu können. Damit ist freilich nicht gesagt, daß mit der Verankerung dieser Befugnis eine allgemeine Ausweispflicht eingeführt werde. Der Entwurf läßt die Art, wie Identitätsdaten im Einzelfall festgestellt werden, ausdrücklich offen und führt in Abs. 3 ein zusätzliches Verhältnismäßigkeitskriterium, nämlich die "vom Anlaß her gebotene Verlässlichkeit", mit der die Identität eines Menschen im Einzelfall festgestellt werden soll, ein. Es ist eben ein Unterschied, ob es um die Identität eines Menschen geht, der Zeuge eines Mordes wurde, oder eines Menschen, der gesehen hat, wie ein anderer ohne Fremdeinwirkung auf der Straße zusammenbrach und verstarb. Im ersteren Falle wird an die Verlässlichkeit der Identitätsfeststellung eine wesentlich größere Anforderung gestellt werden müssen als im letzteren. Die Skala der für die Feststellung der Identität einsetzbaren

Maßnahmen reicht demnach vom Befragen des Betroffenen bis zur Einsichtnahme in einen amtlichen Lichtbildausweis. Die Identitätsfeststellung ist aber ohneweiters auch durch die Auskunft eines Dritten oder durch Einholung einer Auskunft aus der Meldekartei/Meldedatei möglich.

Es sind drei Gruppen von Fällen, in denen ein Mensch verpflichtet sein soll, seine Identität preiszugeben (Abs. 1), zu unterscheiden:

- unmittelbar drohende oder bereits erfolgte allgemein gefährliche rechtswidrige Angriffe (Z 1):

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes treffen, wenn sie am Vorfallsort einlangen, regelmäßig auf Personen, von denen sie zunächst nicht wissen, in welcher Beziehung sie zu dem Vorfall stehen. Der einzige Anknüpfungspunkt an das Ereignis besteht regelmäßig darin, daß sich der Mensch ebenfalls am Vorfallsort befindet und ein - aus der Sicht des Beamten - noch nicht näher beurteilbares Interesse an dem Ereignis hat. Es kann sich um einen Täter, um einen Zeugen oder um Angehörige, freilich auch um bloß "Neugierige" handeln. Es ist daher von vorrangiger Bedeutung, daß die Beamten die Anwesenheit von Angehörigen der ersten drei Gruppen am Vorfallsort in solcher Weise festhalten, daß später jederzeit daran angeknüpft werden kann. Es stellt einen in der Praxis der täglichen Polizeiarbeit schwer einsichtigen Wertungswiderspruch dar, daß zwar die Rechtsordnung den Behörden der Strafverfolgung alle möglichen Instrumente zur Verfügung stellt, um Zeugen dazu zu bringen, sich ihrer Aussagepflicht zu stellen, daß aber der Ausgangspunkt all dieser Mittel, nämlich die Befugnis, die Identität des Zeugen festzustellen, gänzlich fehlt. Nach geltendem Recht ist somit der Geschädigte auf den guten Willen des Zeugen angewiesen, seine Identität freiwillig preiszugeben.

- 33 -

Aber auch hinsichtlich jener Menschen, die in ursächlichem Zusammenhang mit einem allgemein gefährlichen rechtswidrigen Angriff zu stehen scheinen, weist die geltende Rechtsordnung ein Defizit auf. Die Befugnis zur Identitätsfeststellung wird ausnahmslos an einen Tatverdacht geknüpft. Nun kommt es immer wieder vor, daß die Gewißheit besteht, der Täter befinde sich unter mehreren Personen, man weiß nur nicht welcher von ihnen es ist. Nach geltendem Recht werden die Beamten dazu gedrängt, wider besseres Wissen jeden zu verdächtigen, um die Ausweisleistung zu erreichen und um im Weigerungsfalle eine Festnahmebefugnis (§ 177 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 175 Abs. 1 Z 2 StPO) zu haben. In Zukunft soll der Beamte zur Identitätsfeststellung befugt sein, ohne daß hierfür ein individualisierter konkreter Tatverdacht vorgebracht werden müßte.

- Aufenthalt an einem Ort mit hoher sicherheitspolizeilicher Anfallsdichte (Z 2):

So wie es Aufgabe der Straßenpolizei ist, sich besonders um jene Straßenstücke zu kümmern, an denen sich in der Vergangenheit wiederholt Verkehrsunfälle oder sonstige besonders gefährliche Situationen ereignet haben, obliegt es auch der Sicherheitspolizei, Orten mit erfahrungsgemäß hoher Kriminalitätsdichte besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies kann nun nicht nur durch bloße Präsenz geschehen, sondern die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes müssen darüberhinaus die Befugnis haben, an diesen Orten auch unterhalb der Schwelle des konkreten Verdachtes Identitätskontrollen vorzunehmen. Ansatzpunkt für solche Maßnahmen müssen entweder fortlaufende sicherheitspolizeiliche Erfahrungen oder konkrete Hinweise im Einzelfall sein. Solche Identitätskontrollen können daran ansetzen, daß der Ort für die Begehung bestimmter strafbarer Handlungen (siehe § 6 Abs. 3) etwa aus dem Suchtgiftbereich besonders anfällig ist, daß sich

an diesem Ort erfahrungsgemäß Ausländer aufhalten, deren Aufenthalt im Bundesgebiet nicht rechtmäßig ist, oder daß sich dort flüchtige Verurteilte oder einer Straftat Verdächtige versteckt halten.

- Hilfloze in Folge psychischer Behinderung (Z 3):

Immer wieder treffen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Personen, die dem Anschein nach hilflos sind, wobei die Ursache hiefür eine psychische Behinderung zu sein scheint. Da solche Personen regelmäßig nicht in der Lage sind, ihre sozialen Anknüpfungspunkte wieder herzustellen, bedarf es sicherheitspolizeilicher Hilfe, um diese Bindungen zu aktivieren. Hiefür ist die Identitätsfeststellung unerlässlich.

Nach Abs. 3 werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, dessen Identität gemäß Abs. 1 festzustellen ist aber nicht mit der vom Anlaß her gebotenen Verlässlichkeit festgestellt werden kann, zur Klärung (jedoch nur für die Dauer von höchstens einer Stunde) festzuhalten. Hiebei handelt es sich um keinen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit. Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gewährt dieses Grundrecht Schutz gegen willkürliche Verhaftungen. Von einer Verhaftung könne aber nur dann die Rede sein, wenn der Wille der Behörde primär auf eine Freiheitsbeschränkung gerichtet sei, nicht aber auch dann, wenn zum Beispiel eine andere Maßnahme den Betroffenen dazu nötige, längere Zeit bei der Behörde zu verweilen, die Beschränkung der Freiheit also die sekundäre Folge der Anwesenheitspflicht sei (VfSlg. 5280). Ein solcher Fall liegt hier vor. Es geht dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu keiner Zeit um eine Freiheitsbeschränkung des Betroffenen, sondern ausschließlich darum, dessen Identität festzustellen. Aus diesem Grunde wurde die vom Organ gesetzte Amtshandlung als "Festhalten" bezeichnet.

- 35 -

Dieses "Festhalten" beschränkt in keiner Weise Ermächtigungen, die für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Wenn sich etwa im Falle des § 22 Abs. 1 Z 2 lit. c bei der Identitätskontrolle nach einer Festhaltung von einer halben Stunde ergibt, daß der Betroffene sich nach Begehen einer Straftat verborgen hielt, so ist unter den Voraussetzungen des § 177 StPO dessen Festnahme und nachfolgende Anhaltung aus einem geänderten Sachverhalt heraus durchaus zulässig.

Zu § 23:

Die Ortsanweisung ist eine Befugnis, die sich mehr oder minder selbstverständlich aus der Identitätsfeststellung ergibt. Wenn es unter bestimmten Umständen geboten ist, die Identität mehrerer Personen festzustellen und diese Befugnis auch gegen alle durchzusetzen, dann muß es zulässig sein, diese Personen zunächst dazu zu bringen, an dem Ort, an dem die Identitätsfeststellung erfolgen soll, zu bleiben, da nicht immer ebenso viele Beamte wie Betroffene anwesend sein werden. Ähnliches gilt für die Fälle der ersten allgemeinen Hilfeleistung. Hier obliegt es ja den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Umstände, die für die Gefahr maßgeblich sind, festzustellen, weshalb es unerläßlich ist, daß sie zunächst alle Anwesenden zum Bleiben veranlassen können.

Bei der Ortsanweisung handelt es sich um eine Vorgangsweise, die durchaus der gängigen Praxis entspricht. Freilich hat es solchen Anweisungen bisher an Durchsetzbarkeit gefehlt. Auch hier handelt es sich um keinen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit, da auch in diesem Falle der Wille der Behörde (der Organe) nicht primär darauf gerichtet ist, die Freiheit der Betroffenen einzuschränken, sondern eine bestimmte Amtshandlung - die Feststellung der Identität oder die Befragung über die Umstände, die für die Gefahr maßgeblich sind - durchzuführen.

Diese Befugnis zur "Immobilisierung" darf freilich nur eine sehr kurze Zeitspanne, nämlich solange dauern, wie die Beamten benötigen, um die Situation zu sichten und die übrigen Identitätskontrollen durchzuführen. Sollten sie hiezu innerhalb des vorgeschlagenen Zeitraumes von 15 Minuten nicht in der Lage sein, so wird es ihnen obliegen, rechtzeitig vorher für Verstärkung zu sorgen, damit die Zeitspanne eingehalten werden kann. Freilich gilt auch in diesem Falle, daß dieses Zeitlimit nur für die Ortsanweisung, nicht jedoch für andere Amtshandlungen maßgeblich ist, deren Durchführung sich im Anschluß als erforderlich erweist.

Zu den §§ 24 und 25:

Die Ortsverweisung dient regelmäßig dazu, Gefahren, die von der Anwesenheit bestimmter Personen an bestimmten Orten ausgehen, zu beseitigen. Hiebei ist davon auszugehen, daß die Gefahr relativ unvermittelt auftritt, in vielen Fällen nicht vorhergesehen werden kann und entweder nur von sehr kurzer oder doch von größerer Dauer ist. Ortsverweisungen zur Gefahrenabwehr werden schon nach geltendem Recht gehandhabt; sie werden auf Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 gestützt (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Juni 1989, B 73/88).

Für jene Fällen, in denen die Gefahr im Vorhinein erkennbar längere Zeit dauern wird, sind die Befugnisse des § 24 gedacht. Als Anknüpfungspunkt für die Gefährdung ist in beiden Fällen die unbefugte Anwesenheit von Menschen an einem bestimmten Ort zu sehen. Als unbefugt wird die Anwesenheit an einem Ort dann zu gelten haben, wenn dort wegen der zum betreffenden Zeitpunkt herrschenden Umstände jeglicher Mensch die Gefahr auslösen würde oder wenn dort zwar Menschen (befugt) anwesend sind und bestimmte Tätigkeiten verrichten (z. B. Bedienen von Baumaschinen), aber die Anwesenheit anderer Menschen den auf Gefahrenminimierung abgestellten Geschehensablauf derart beeinträchtigen würde, daß es zu der Gefährdung kommen muß. In beiden Fällen sind Leben, Gesundheit oder

- 37 -

Umwelt von Menschen sowie das Vermögen Dritter, also nicht der unbefugt Anwesenden, die Schutzgüter für die sicherheitsbehördliche Befugnis.

Meist wird das Eintreten solcher Gefährdungen nicht vorherzusehen sein; die Behörden werden solchen Situationen plötzlich konfrontiert sein. Als Notmaßnahme hiefür steht ihnen die Befugnis zur Erlassung einer "Allgemeinverfügung" im Sinne des § 24 Abs. 2 zur Verfügung, die es dem bereits anwesenden Gefährder auferlegt, den Ort zu verlassen, und für einen künftigen, sechs Stunden nicht überschreitenden Zeitraum festlegt, daß weiteres Betreten durch Unbefugte verboten sei. Die für die Kundmachung solcher Anordnungen vorgesehenen Publikationserfordernisse finden sich im Abs. 4. Die Durchsetzung der Befugnis erfolgt durch unmittelbare Zwangsgewalt.

In jenen Fällen, in denen der Eintritt der Gefahr vorhersehbar ist oder in denen nach Erlassung einer Allgemeinverfügung gemäß Abs. 2 ein Zeitraum von sechs Stunden für das Überwinden der Gefahr nicht ausreicht, hat die Behörde unter denselben Voraussetzungen mit Verordnung tätig zu werden. Die hiefür einzuhaltenden Publikationserfordernisse werden im Abs. 3 geregelt, die Durchsetzung der Ortsverweisung erfolgt mit den Mitteln des Verwaltungsstrafrechtes. Da von einer begrenzten Dauer der Gefahrenlage auszugehen ist, wurde vorgesehen, daß die Verordnung jedenfalls sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft tritt. Sollte freilich die Gefahrenlage früher beseitigt sein, so hat die Behörde die Verordnung schon dann aufzuheben.

Für jene Fälle, in denen sich die Gefahr völlig unerwartet konkretisiert hat, mußten Organbefugnisse vorgesehen werden. Hiebei ist zunächst auf § 25 Abs. 2 hinzuweisen, der inhaltlich die Fälle des § 24 unter der Voraussetzung eines besonders plötzlichen Auftretens der Gefahr erfaßt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen dann ermächtigt sein,

die Menschen, die für die Gefährdung maßgeblich sind, aus dem Gefahrenbereich zu weisen und dies auch selbst durchzusetzen.

Andere Konstellationen liegen den Fällen des § 25 Abs. 1 zugrunde. Hier geht es darum, daß Unbeteiligte die Sicherheitsexekutive bei ihrer Tätigkeit (Hilfeleistung oder Klärung der für die Gefahr maßgeblichen Umstände) behindern. Solche Menschen sollen ebenso weggewiesen werden können wie jene Schaulustigen, die sich - bewußt oder unbewußt - am Unglück anderer "weiden". Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß Menschen, die an einem solchen Ort ihrem Beruf nachgehen, nicht in demselben Maße unbeteiligt sein können wie "Schaulustige". Dementsprechend werden Medienmitarbeiter, die als solche erkennbar sind, anders zu behandeln sein als zufällig Vorbeikommende. Freilich wird auch von Medienmitarbeitern verlangt werden müssen, daß sie die Tätigkeit der Sicherheitsexekutive nicht behindern und die Privatsphäre der von einem Unglück Betroffenen nicht mehr als unbedingt notwendig berühren. Auch diese Anordnungsbefugnis ist mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

Schließlich wird den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch im Abs. 4 ein Wegweiserecht eingeräumt. Diese schon in der Vorphase der Arbeit an diesem Entwurf besonders umstrittene Befugnis dient ausschließlich dem Schutz insbesondere Jugendlicher vor unbeabsichtigtem Kontakt mit einer Szene, von der für nichtgefestigte Menschen die Gefahr nicht kontrollierbaren Abgleitens ausgeht. Es ist nicht bestreitbar, daß Menschen, die sich bereits in einem derartigen Milieu befinden, einen Anspruch auf Zuwendung durch die Gesellschaft haben und daß ihr Problem nicht damit gelöst werden kann, sie aus dem Blickpunkt der Öffentlichkeit wegzuweisen. Ebenso wenig ist es Aufgabe der Polizei, in solchen Fällen dem Anliegen aufgebrachter Bürger Rechnung zu tragen, die sich durch den bloßen Anblick einer "Szene" beeinträchtigt fühlen. Schließlich haben aber doch leicht beeinflussbare Menschen, also insbesondere Jugendliche, auch einen Anspruch auf Schutz vor

unbeabsichtigtem Kontakt mit einem solchen Milieu. Dementsprechend wurden die Voraussetzungen für die Handhabung des Wegweiserechtes nach dieser Bestimmung sehr rigoros gehalten. Es sollen nur jene Fälle erfaßt werden, in denen der Betroffene bereits wegen einer an dieser Stelle von ihm begangenen strafbaren Handlung der Staatsanwaltschaft angezeigt worden ist. Dies setzt nahezu zwingend das Tätigwerden lokaler Polizeikräfte voraus, weil nur sie Kenntnis davon haben werden, ob diese Voraussetzung vorliegt oder nicht. Da, wie gesagt, die Intention dieser Bestimmung darin liegt, den Schutz Willensschwacher zu bewirken, ist es unerlässlich, daß Menschen, die sich in der Gesellschaft eines erwiesenermaßen der Szene Angehörenden befinden, ebenfalls Adressaten einer Wegweisung sein können. Ebenso klar ist allerdings, daß in den Fällen, in denen der Kontakt zwischen Begleiter und Begleitetem offensichtlich nicht zu einer strafbaren Handlung gemäß Z 1 führen kann - etwa deshalb, weil es sich bei dem "Begleiter" um einen Sozialarbeiter handelt - eine Wegweisung des Letzteren unzulässig, eine Wegweisung des Erstgenannten (zu diesem Zeitpunkt) unverhältnismäßig wäre.

Zu § 26:

Bei der Befugnis, Grundstücke und Räume zu betreten sowie Grundstücke, Räume und Behältnisse zu durchsuchen, ist schon eingangs darauf hinzuweisen, daß es ausschließlich um Maßnahmen geht, die der Gefahrenabwehr und nur ihr dienen sollen. In diesem Bereich werden Behörden und Organe besonders darauf zu achten haben, daß nicht Grundrechtsschranken, die der Ermittlungstätigkeit im Dienste der Strafjustiz gesetzt sind, durch Handhabung von Befugnissen zur Gefahrenabwehr wirkungslos gemacht werden.

Vom Grundrechtsbereich aus gesehen, sind zwei Stufen zu unterscheiden: der vom Gesetz zum Schutze des Hausrechts, RGBl.Nr. 88/1862, erfaßte sowie der durch Art. 8 EMRK geschützte Bereich. Während nämlich die Menschenrechtskonvention

in dieser Bestimmung auf den gesamten Privatbereich abzielt und damit wohl auch das Betreten von Grundstücken und Räumen sowie das Öffnen von Behältnissen erfaßt, ist das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes begrifflich auf Hausdurchsuchungen beschränkt. Freilich enthalten beide Verfassungsbestimmungen einen Gesetzesvorbehalt, dem vom vorliegenden Entwurf Rechnung getragen wird. Der Gesetzesvorbehalt des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes ist nicht näher definiert, jener des Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention bezeichnet als Schutzgüter einer Eingriffsnorm die öffentliche Ruhe und Ordnung sowie die Verhinderung von strafbaren Handlungen und den Schutz der Gesundheit. Die vorgeschlagene Regelung trägt diesen Parametern Rechnung, sie geht auch nicht über das hinaus, was nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes schon derzeit aufgrund des Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 zulässig ist (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Oktober 1980, B 653/78).

Demnach soll es zulässig sein, in den Fällen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht sowie bei einem erfolgten allgemein gefährlichen Angriff Räume dann zu betreten, wenn dies für die Hilfeleistung oder die Klärung der für die Gefahr maßgeblichen Umstände unerlässlich ist. Immer wieder kommt es etwa dazu, daß die Sicherheitsbehörden zum Einschreiten veranlaßt werden, weil Menschen nach der Aussage von Angehörigen oder von Nachbarn längere Zeit nicht gesehen wurden. In solchen Fällen liegt die Vermutung nahe, es könnte dieser Mensch einem Unfall oder aber einem Verbrechen zum Opfer gefallen sein. Es ist daher unerlässlich, die Räume dieser Menschen zu betreten, um den Sachverhalt festzustellen und die allenfalls erforderliche Hilfe zu leisten oder herbeizurufen. Unter den grundsätzlich selben Bedingungen soll es zulässig sein, auch unverbaute Grundstücke zu betreten, wobei für diese Fälle die "Notwendigkeitsanforderung" etwas gesenkt wurde: Das Betreten soll der Hilfeleistung oder Klärung dienen. Als unverbaute Grundstücke sind unbebaute Grundstücke und der unverbaute Teil eines bebauten Grundstückes zu sehen.

- 41 -

Die Befugnis, Räume, Kraftfahrzeuge und unverbauete Grundstücke zu durchsuchen, ist an das Vorliegen einer Akutgefährdung gebunden. Die Durchsuchung wird nach Z 1 etwa dann zulässig sein, wenn der Sicherheitsbehörde eine ernstzunehmende Selbstmorddrohung eines Menschen zugeht, nach Z 2 etwa dann, wenn der Verdacht geäußert wird, in den Räumen befinde sich ein Sprengkörper. Wegen des besonderen Naheverhältnisses dieser Befugnisse zum Privatleben von Menschen, bedarf es in diesen Fällen der besonderen Bedachtnahme auf die Verhältnismäßigkeit der Amtshandlung.

Völlig anders verhält es sich bei den Fällen des Abs. 2. Hier geht es darum, daß Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht deshalb zum Waffengebrauch gezwungen sein sollen, weil sie einen Raum oder ein Grundstück nicht betreten dürfen. Ein solcher Sachverhalt wäre etwa denkbar im Rahmen der Verfolgung eines Straftäters, der selbst auf das Grundstück flüchtet oder den Raum betritt. Muß sich der Beamte der Tatsache gewiß sein, daß er das Grundstück oder den Raum nicht betreten darf, so müßte er das ihm zur Verfügung stehende Zwangsmittel so rechtzeitig einsetzen, daß der Flüchtende noch vorher festgenommen werden kann. Damit aber würde es zu einer unverhältnismäßigen Eskalation des Waffengebrauches kommen, da es dem Beamten - kann er dem Fliehenden weiter folgen - schließlich oft möglich sein wird, ihn ohne jeglichen Waffengebrauch oder jedenfalls mit dem Einsatz eines gelinderen Mittels festzunehmen.

Zu § 27:

Die Personendurchsuchung steht in Österreich unter dem Schutz der Art. 3 und 8 EMRK. Der Verfassungsgerichtshof hat mehrfach festgestellt, daß die Durchsuchung einer Person nicht als Eingriff in die persönliche Freiheit zu werten sei (VfSlg. 7298 und 9384). Einfachgesetzliche Regelungen, die eine Personendurchsuchung vorsehen, sind daher am Maßstab des Art. 8 Abs. 2 EMRK zu messen; ob einer Personendurchsuchung eine die

Menschenwürde beeinträchtigende gröbliche Mißachtung des Betroffenen als Person eigen sei und damit eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstelle, ist im Einzelfall zu prüfen.

Nach Abs. 1 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Festgenommene zu Sicherungszwecken zu durchsuchen. Die Berechtigung hiezu wurde bisher als ein Reflex der Anhaltung gesehen. So hat etwa der Oberste Gerichtshof festgestellt, daß "Verhafteten" gegenüber die Personsdurchsuchung eine durch die Rücksichtnahme auf Sicherheit und Ordnung gebotene Verwaltungsmaßnahme zur Verhinderung der Entweichung, einer Selbstbeschädigung oder eines Angriffes auf andere Personen sei (SSt 10/77).

Nach Abs. 2 soll es den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglich sein, Personen, die zur Identitätsfeststellung festgehalten werden, zu durchsuchen, wenn dies wegen deren mangelnder Kooperationsbereitschaft notwendig erscheint, um ihre Identität festzustellen. Da es nur um das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und des Wohnortes des Festgehaltenen gehen kann, ist ausschließlich eine Durchsuchung jenes Teiles der Bekleidung denkbar, in dem das Auffinden von Dokumenten, die Aufschluß über diese Daten geben können, erwartet werden kann. Auf eine Befugnis, Personen zu durchsuchen, deren Identität wegen ihres Aufenthaltes an einem Ort mit hoher sicherheitspolizeilicher Anfallsdichte festgestellt werden soll (§ 22 Abs. 1 Z 2), wurde verzichtet, da dies unverhältnismäßig erschien. Wenn in solchen Fällen eine Personsdurchsuchung vorgenommen werden soll, so darf dies nicht der Identitätsfeststellung dienen, sondern nur der Auffindung bestimmter Gegenstände aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigungen, wie zum Beispiel Waffen (§ 39a des Waffengesetzes 1986).

Nach Abs. 3 dürfen Menschen durchsucht werden, wenn Grund zur Annahme besteht, sie selbst seien Träger eines unmittelbar

- 43 -

gefahrenträchtigen Gegenstandes. Im Falle eines Hinweises, wonach ein bestimmter Mensch einen Sprengkörper bei sich habe, müssen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Möglichkeit haben, diesen Menschen zu durchsuchen.

Da es nicht genügt, zur Durchsuchung der Person und ihrer Kleidung (§ 139 Abs. 2 StPO) befugt zu sein, wenn der Betroffene Behältnisse bei sich hat, in denen Gegenstände verwahrt sein können, nach denen gesucht wird, ist im Abs. 4 die Ausweitung der Durchsuchungsbefugnis auf die Behältnisse vorgesehen worden. Auch in diesen Fällen gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das heißt, daß etwa in den Fällen des Abs. 1 eine Durchsuchung zu entfallen hat, wenn das Behältnis als solches dem Angehaltenen für die Dauer der Freiheitsbeschränkung abgenommen wird.

Zu § 28:

Nach Art. 3 Z 4 lit. g des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen, BGBl.Nr. 133/1988, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sich "zu bemühen, notfalls durch Einführung entsprechender Gesetze zu gewährleisten, daß Sportorganisationen und Klubs - gegebenenfalls gemeinsam mit den Eigentümern der Stadien - sowie den staatlichen Behörden überall dort, wo Ausbrüche von Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern zu befürchten sind, in Übereinstimmung mit den im innerstaatlichen Recht begründeten Verpflichtungen im Umkreis von und in den Stadien selbst konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalttätigkeiten zu verhindern". Hiebei sind "insbesondere Kontrollen einzurichten und ist zu gewährleisten, daß die Zuschauer weder Gegenstände, die bei Akten der Gewalttätigkeit verwendet werden können, noch Feuerwerkskörper oder ähnliche Gegenstände in das Stadion mitbringen".

Dieser völkerrechtlichen Verpflichtung soll durch die im § 28 vorgesehene Durchsuchungsbefugnis Rechnung getragen werden. Hierbei war freilich auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Grundansatz für derartige Maßnahmen im Veranstaltungsrecht, also in der Gesetzgebungskompetenz der Länder, zu sehen ist. Allerdings ist wohl ab einem gewissen Maß der Bedrohung doch die Sicherheitspolizei angesprochen. Der Entwurf geht davon aus, daß für dieses Maß zwei Komponenten ausschlaggebend sind: einerseits die Anzahl der Zuschauer andererseits das vom Publikum erwartete Verhalten. Dementsprechend wurden Sportveranstaltungen, bei denen mehr als 5.000 Besucher erwartet werden, als erster Anknüpfungspunkt gewählt. Freilich erschien eine Beschränkung auf derartige Ereignisse sachfremd, wenn man bedenkt, daß es zu vergleichbaren Gewalttätigkeiten wiederholt auch schon außerhalb von Sportveranstaltungen, etwa bei Popkonzerten, gekommen ist. Da solche Veranstaltungen meist nicht in Stadien, sondern in geschlossenen Hallen stattfinden, die eine geringere Fassungskraft haben, wurde hier als Ansatzpunkt für die Sicherheitspolizei eine erwartete Besucherzahl von 2.000 Menschen festgesetzt; der unterschiedliche Zahlenansatz ist auch unter Gleichheitsaspekten zu rechtfertigen, weil die in einer Halle herrschende Dunkelheit und besondere Beengung die Wirkung einer Gewalttat wesentlich vergrößern. Voraussetzung dafür, daß diese Bestimmung überhaupt zum Tragen kommen kann, ist freilich, daß es sich um eine Veranstaltung im Sinne des Art. 15 Abs. 3 B-VG handelt. Es muß sich also um eine Angelegenheit "des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen" handeln. Dafür, daß diese Bestimmung bei Versammlungen, die dem Versammlungsgesetz 1953 unterliegen, anzuwenden wäre, besteht kein Anhaltspunkt.

Entspricht die Erwartung hinsichtlich der Besucherzahlen einer Veranstaltung den genannten Zahlenkriterien, so bedarf es, damit ein Ansatz für die Sicherheitspolizei gegeben ist, des Vorliegens eines weiteren Kriteriums, nämlich der Erwartung eines bestimmten Maßes an Gefährdung. Es muß aufgrund

- 45 -

bestimmter Tatsachen anzunehmen sein, daß Leben oder Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Beim Begriff der "größeren Zahl von Menschen" wurde an die Bestimmungen des 7. Abschnittes des Strafgesetzbuches über die gemeingefährlichen strafbaren Handlungen angeknüpft. Der dort ebenfalls verwendete Begriff (§ 169 Abs. 3 StGB) wird von Judikatur und Lehre so interpretiert, daß es sich um mehr als zehn Menschen handeln muß.

Liegen also diese Kriterien vor, so hat die Sicherheitsbehörde eine Verordnung zu erlassen, wonach Besucher nur dann Zutritt zur Veranstaltungsstätte erhalten, wenn sie bereit sind, sich durchsuchen zu lassen. Solche Verordnungen können mehrere im engen zeitlichen Zusammenhang stattfindende Veranstaltungen erfassen. Sie sind so kundzumachen, daß sie möglichst viele potentielle Betroffene erreichen (Abs. 2).

Mit dem Erlassen einer solchen Verordnung erhalten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Befugnis, Besucher, die Zutritt zur Veranstaltung haben wollen, zu durchsuchen, wobei die Weigerung, dies zu dulden, den Ausschluß von der Veranstaltung mit sich bringt (Abs. 3). Durch diese Bestimmung kann freilich nicht in die Privatrechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und "verhindertem Zuseher" eingegriffen werden. Mit der Feststellung, daß im Falle der Weigerung kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises bestehe, soll lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß dieser Anspruch nicht gegenüber der Sicherheitsbehörde oder dem für sie verantwortlichen Rechtsträger, dem Bund, bestehen kann.

Für die Durchführung der Durchsuchung ist neuerlich auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu verweisen. Selbstverständlich wird es nicht erforderlich sein, jeden Besucher und jede Besucherin zu durchsuchen; im Hinblick darauf, daß Gegenstände, von denen eine Gefahr ausgeht, doch eine gewisse Größe haben, wird überdies wohl nur eine Durchsuchung der Oberbekleidung oder von mitgeführten Taschen und ähnlichem

erforderlich sein. Einer Weigerung des Betroffenen, sich dem Zutrittsverbot zu fügen, ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit - angemessener (§ 19) - Zwangsgewalt zu begegnen.

Zu § 29:

Die Sicherstellung von Sachen erweist sich in vielen Fällen als die maßvollste und mit den geringsten Dauerfolgen in die Rechte des Betroffenen eingreifende Maßnahme zur Abwehr von Gefahren. Die in diesem Bereich bestehenden Grundrechts-schranken (Art. 5 StGG und Art. 1 des ersten Zusatzprotokolles zur EMRK), aus denen sich ein Gesetzesvorbehalt und eine Entschädigungsverpflichtung ergibt, werden von der vorge-schlagenen Regelung eingehalten.

In Abs. 1 werden vier verschiedene Kategorien von Zugriffser-mächtigungen für die Organe des öffentlichen Sicherheits-dienstes eröffnet. In den Fällen der Z 1 und 2 geht jeweils von der Sache Gefahr aus, in den Fällen der Z 3 und 4 besteht Gefahr für die Sache. Da es nach § 362 ABGB dem vollständigen Eigentümer einer Sache zukommt, diese nach Belieben auch zu zerstören oder zu beschädigen, war die Sicherstellungsbefugnis für die Fälle des Abs. 1 Z 3 auf die Gefahr "unbefugter Beschädigung oder Zerstörung" zu beschränken. Hiebei kann es sich selbstverständlich nur um eine Anscheinsbeurteilung handeln, die vom Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgenommen wird. Da den Sicherheitsbehörden die Abwehr allgemeiner Gefahren zukommt, sind sie verpflichtet, auch das Eigentum vor fremdem Zugriff zu schützen. Dies gilt sowohl für die Sachverhalte nach Z 3 als auch für die Fälle der Z 4; für letztere bedeutet dies, daß ein Organ des öffentlichen Si-cherheitsdienstes, das einen Gegenstand gewahrsamsfrei auf-findet, verpflichtet ist, dessen Sicherung zu bewerkstelligen, wogegen es einem Bürger freisteht, den Gegenstand gewahrsams-frei zu belassen oder ihn zu finden. Es mußte daher für die

- 47 -

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Sicherstellungsbefugnis festgeschrieben werden.

Die Abs. 2 bis 4 regeln nun das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit den sichergestellten Gegenständen. Grundsatz muß sein, daß die Sicherstellung so lang wie nötig und so kurz wie möglich dauern darf. Hiebei sind die Fundgegenstände nach den für sie maßgeblichen Vorschriften zu behandeln, die vor Beschädigung oder Zerstörung bewahrten Gegenstände dem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer auszufolgen und die dem Festgenommenen abgenommenen Gegenstände diesem bei Ende der Anhaltung zurückzugeben. Eine eingehendere Regelung war nur für die Fälle der Z 1 erforderlich, da hier mit der Fortdauer der Gefährlichkeit des Gegenstandes in nicht wenigen Fällen zu rechnen ist. Außerdem wird es in einigen Fällen gar nicht möglich sein, den Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer dieser Gegenstände auszuforschen. Dementsprechend wurde festgelegt, daß dann, wenn innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten die für die Sicherstellung maßgebliche Gefahr immer noch besteht oder wenn während dieses Zeitraumes der Behörde kein Anspruchsberechtigter bekannt wurde, ein Verfall von Gesetzes wegen eintritt. Stellt hingegen der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer vor Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Ausfolgung, weil er der Ansicht ist, die für die Sicherstellung maßgebliche Gefahr sei beseitigt oder habe gar nie bestanden, so hat er einen Antrag auf Ausfolgung zu stellen. Gelangt die Behörde daraufhin zur Ansicht, die Gefahr sei tatsächlich beseitigt, so hat sie dem Antrag stattzugeben und den Gegenstand ohneweiters auszufolgen. Gelangt sie jedoch zur Ansicht, daß die für die Sicherstellung maßgebliche Gefahr noch nicht beseitigt ist, ohne gleichzeitig in der Lage zu sein, verlässlich festzustellen, ob die Gefahr überhaupt zu beseitigen ist, so hat sie den Ausfolgungsantrag abzuweisen. In jenen Fällen schließlich, in denen sich ergibt, daß die für die Sicherstellung maßgebliche Gefahr überhaupt nicht zu beseitigen ist, hat die Behörde die Sache mit Bescheid für verfallen zu erklären.

Sobald der Verfall eines sichergestellten Gegenstandes kraft Gesetzes oder aufgrund eines Bescheides verbindlich wird, ist die Sache zu verwerten oder zu vernichten. Ein allenfalls erzielter Erlös steht dem Eigentümer innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren zur Verfügung.

Zu § 30:

Die Inanspruchnahme fremder Sachen steht als Eingriff in fremdes Vermögensrecht unter denselben verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen wie die Sicherstellung. Obwohl sich die Notwendigkeit, nach diesem Mittel zu greifen, nur äußerst selten ergibt, soll es doch in den Katalog der sicherheitspolizeilichen Befugnisse aufgenommen werden. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, daß auf die Inanspruchnahme im konkreten Falle nicht verzichtet werden kann: Der Gebrauch der Sache muß zur Abwehr der Gefahr unerläßlich sein.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die eine Sache in Anspruch nehmen wollen, brauchen sich zwar nicht um die Zustimmung des Betroffenen zu bemühen, um die Befugnis ausüben zu können, sie haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß der Berechtigte von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt wird. Sobald die Sache zur Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt wird, ist sie zurückzustellen, wobei es der Eingriff in das Eigentumsrecht erforderlich macht, daß die Behörde mit dem Berechtigten in unmittelbaren Kontakt tritt. Hierbei ist er auch über allenfalls durch den Gebrauch entstandene Schäden in Kenntnis zu setzen; für deren Ersatz haftet der Bund nach den Bestimmungen des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes.

Zu § 31:

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 22 Abs. 3 dargestellt, kann von einer Festnahme im Sinne des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit nur dann die Rede sein, wenn der Wille der Behörde primär auf eine Freiheitsbeschränkung gerichtet

- 49 -

ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn eine andere Maßnahme den Betroffenen dazu nötigt, längere Zeit bei der Behörde zu verweilen, diese Beschränkung also die sekundäre Folge der Anwesenheitspflicht ist. Dementsprechend sollen zwei Fälle, in denen es einer solchen "mittelbaren Freiheitsbeschränkung" bedarf, geregelt werden; die Befugnis wird - wie im § 22 Abs. 3 - als Festhalten bezeichnet.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 16. Oktober 1985, B 553/84) ist die Festnahme eines Unmündigen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung allein schon deshalb nicht zulässig, weil der Betroffene das Strafmündigkeitsalter noch nicht erreicht hat. Daraus ergibt sich die Tatsache, daß auf Menschen unter 14 Jahren auch die Bestimmungen über die Festnahme bei Betretung auf frischer Tat (§ 177 Abs. 1 Z 1 StPO) nicht anwendbar sind, was zur Konsequenz hat, daß keine Befugnis zur Verfügung steht, Unmündige selbst dann, wenn sie Taten von einiger Schwere begehen, an deren Vollendung oder Fortsetzung zu hindern. Diesem - ebenfalls nicht häufig auftretenden Sachverhalt - soll mit der Befugnis des Abs. 1 Rechnung getragen werden. Die Formulierung ist an Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl.Nr. 684/1988, angelehnt; außerdem wird festgesetzt, daß es um eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung gehen muß. Wenn also ein offensichtlich Unmündiger bei der Begehung einer solchen Tat betreten oder unmittelbar danach glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wird, so soll das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt sein, den Angriff zu beenden und den Sachverhalt sofort festzustellen. Für die dafür erforderliche Zeit kann der Unmündige festgehalten werden, anschließend ist er - sofern das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht keine andere Verfügung trifft - demjenigen zu übergeben, dem die Obsorge zukommt oder der der Sicherheitsbehörde von der Behörde der Jugendwohlfahrt bezeichnet wird.

Durchaus ähnlich verhält es sich mit jenen Menschen, von denen zu vermuten ist, daß sie an einer psychischen Krankheit leiden und deshalb ihr Leben oder die körperliche Sicherheit anderer unmittelbar gefährden. Aus der geltenden Fassung des § 49 Abs. 1 und 4 des Krankenanstaltengesetzes hat der Verfassungsgerichtshof den Schluß gezogen, daß die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) eine Person zwangsweise in eine Krankenanstalt für Geisteskranke bringen dürfen, ohne daß "eine Bescheinigung im Sinne des Abs. 1 beigebracht werden kann", wenn "der Krankheitszustand und die besonderen Umstände" eine sofortige zwangsweise Aufnahme erfordern. Aus dieser Regelung sei auch zu schließen, daß eine Person durch Organe einer Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) zwangsweise, ohne mit dem Gesetz in Widerspruch zu geraten, auch zum Amtsarzt dieser Behörde gebracht werden dürfe, damit eine Untersuchung zum Zwecke der Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Abs. 1 vorgenommen werden könne, wenn der Krankheitszustand und die besonderen Umstände eine sofortige Untersuchung erfordern. Nur dann, wenn der aus der vermuteten Geisteskrankheit der Person erwachsenden Gefahr für ihre oder die Sicherheit anderer Personen im Hinblick auf den Krankheitszustand und die besonderen Umstände nicht anders als durch die sofortige zwangsweise Verbringung in die Krankenanstalt bzw. zunächst durch die sofortige zwangsweise Vorführung vor den Amtsarzt zum Zwecke der Vornahme der Untersuchung begegnet werden kann, darf die Freiheitsbeschränkung vorgenommen werden (VfSlg. 4562). An diese Judikatur knüpft Abs. 3 an. Freilich ist der Wille der Behörde nicht auf eine Freiheitsbeschränkung gerichtet, sondern darauf, daß dem Betroffenen ärztliche Hilfe zuteil werde und daß eine sachverständige Feststellung darüber zustandekomme, ob tatsächlich eine Geisteskrankheit vorliegt. Dementsprechend war es geboten, auch in diesem Falle auf die Festhaltung zurückzugreifen. Festgehaltene sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich zu jenem Arzt zu bringen, den das derzeit noch in parlamentarischer Behandlung befindliche Bundesgesetz über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in

- 51 -

Krankenanstalten (464 der Beilagen) hiefür vorsieht. In diesem Punkte wird nach der Beschlußfassung durch den Nationalrat noch die Verbindung zu diesem Gesetz herzustellen sein.

Bei den festgehaltenen Menschen handelt es sich zwar - wie bereits ausgeführt - nicht um Angehaltene im Sinne des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit, dennoch soll dort, wo dies notwendig und wünschenswert erscheint, ihr Status soweit wie möglich an den von Menschen angeglichen werden, denen die persönliche Freiheit entzogen wurde. Dies gilt insbesondere auch für das in Art. 4 Abs. 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl.Nr. 684/1988, vorgesehene Recht auf Verständigung eines Angehörigen oder eines Rechtsbeistandes von der Festnahme. Dementsprechend wurde ein derartiges Recht im Abs. 5 vorgesehen, da sich die Angehörigen des Betroffenen um einen Festgehaltenen ebenso sorgen wie um einen Angehaltenen.

Zu § 32:

Die hier vorgeschlagene Regelung ist im Zusammenhang mit der im § 52 getroffenen zu sehen. Da es sich bei dem ungestümen Benehmen (Art. IX Abs. 1 Z 2 EGVG 1950) um eine Verwaltungsübertretung aus dem Bereich der Sicherheitspolizei handelt, ist der vorliegende Entwurf der Ort, um eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen.

In seinem für den 9. Österreichischen Juristentag erstellten Gutachten hat ÖHLINGER darauf hingewiesen, daß unter dem Aspekt einer Asymmetrie der verfahrensmäßigen Verteidigungsmöglichkeiten zugunsten der Verwaltungskunden, die eine Voraussetzung für bürgernahes Verhalten der Behörden gegenüber artikulationsschwachen und rechtsunkundigen Schichten der Bevölkerung sei, der Tatbestand des ungestümen Benehmens zu überdenken wäre. Dies soll nun geschehen.

Mit der Strafbarkeit des ungestümen Benehmens wird dem Beamten die Möglichkeit eingeräumt, einen sitzungspolizeilichen Notstand zu bereinigen. Er kommt in die Lage, aggressives Verhalten eines Menschen, mit dem er in Ausübung seines Amtes oder Dienstes in Kontakt tritt, abzustellen, damit die von ihm vorzunehmende Amtshandlung sachgerecht durchgeführt werden kann. Durch den für die geltende Rechtslage typischen Rückgriff auf das Kollisionsbereinigungsschema "Verwaltungsübertretung" tritt jedoch die Amtshandlung, deren Durchführung eigentlich gesichert werden soll, völlig in den Hintergrund. Entscheidend wird nur mehr das aggressive Verhalten dem Organ der öffentlichen Aufsicht gegenüber; der Beamte tritt auf einmal - anstelle der Amtshandlung - als Schutzobjekt in den Vordergrund. Daß er sich in Ausübung seines Dienstes befunden hat, bleibt zwar objektive Bedingung der Strafbarkeit, im übrigen kommt die Amtshandlung in der Tatbestandsumschreibung nicht vor. Hier wird nun eine Änderung vorgeschlagen. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen etwa dann, wenn sie nach der geltenden Rechtslage zur Festnahme des Betroffenen aus dem Haftgrund des § 35 lit. c VStG 1950 befugt wären, eine eigenständige Festnahmebefugnis in Anspruch nehmen und den Betroffenen solange anhalten dürfen, bis er sein aggressives Verhalten einstellt oder die Amtshandlung ohne seine Teilnahme abgeschlossen werden kann. Damit wird die Reaktion auf das ungestüme Benehmen wieder zu dem, was es eigentlich sein soll, nämlich die Sicherung der Möglichkeit, die Amtshandlung in geordneten Bahnen durchzuführen.

Für die Beurteilung dieser Änderung der Rechtslage bedarf es noch des Hinweises auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dem Tatbestand der Ordnungsstörung (Art. IX Abs. 1 Z 1 EGVG 1950) im Zusammenhang mit Amtshandlungen, die von Polizeibeamten in der Öffentlichkeit geführt werden. Demnach ist lautstarkes Schreien und Beschimpfen von Sicherheitswachebeamten mit unflätigen Worten zweifellos geeignet, bei einem unbefangenen Menschen die lebhafteste Empfindung nicht nur des Unerlaubten, sondern auch des Schändlichen hervorzurufen, da dieses Verhalten gegen jene ungeschriebenen Regeln

- 53 -

über das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben der Menschen anzusehen ist (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. November 1985, 24/10/0227). Diese in mehreren Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes bestätigte Judikatur macht deutlich, daß immer dann, wenn der Betroffene mit seiner Aggressivität die Grenzen der gebotenen Zurückhaltung in der Öffentlichkeit bei weitem überschreitet, schon der Tatbestand der Ordnungsstörung verwirklicht ist. Es bedarf daher für die wirklich krassen Fälle der Strafdrohung des ungestümen Benehmens gar nicht. Dem Beamten muß das Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden, das er braucht, um die Amtshandlung, zu der er verpflichtet ist, ordnungsgemäß durchführen zu können. Grund für "Beleidigung", die durch ein nachfolgendes Verwaltungsstrafverfahren abgewaschen werden müßte, besteht nicht. Schon an dieser Stelle muß freilich darauf hingewiesen werden, daß sich die Situation für Organe der öffentlichen Aufsicht oder Militärwachen, die nicht über die Festnahmebefugnis des § 35 lit. c VStG 1950 verfügen, anders darstellt. Darauf wird im § 52 zurückzukommen sein.

Selbstverständlich steht auch dem wegen ungestümen Benehmens Festgenommenen das durch Art. 4 Abs. 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit gewährleistete Recht auf Verständigung eines Angehörigen und eines Rechtsbeistandes von der Festnahme zu (Abs. 2).

Die im Abs. 3 getroffene Regelung stellt eine Ergänzung der mit der Verwaltungsstrafgesetznovelle 1987, BGBl.Nr. 516, durch Einfügung eines § 53c Abs. 6 in das Verwaltungsstrafgesetz begonnenen Entwicklung dar. Demnach haben die Sicherheitsdirektion und der Bundesminister für Inneres - beide jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz - durch Verordnung Hausordnungen für die Anhaltung von Menschen nach diesem Bundesgesetz und nach der Strafprozeßordnung in

"Verwaltungsarrestträumen" zu erlassen. Dies bedeutet freilich nicht, daß schließlich mehrere Hausordnungen parallel in den Haftträumen gelten werden, die einzelnen Behörden werden vielmehr aus der gemäß § 32 Abs. 3 erlassenen und der Polizeigefangenenhausordnung, BGBl.Nr. 566/1988, eine beide Bereiche abdeckende Hausordnung zu erstellen haben und diese für ihren Bereich in Geltung setzen können. Die im letzten Satz des Abs. 3 vorgegebene Zielrichtung der Hausordnung entspricht jener, die im § 53c Abs. 6 VStG 1950 formuliert worden ist.

Zu § 33:

In dieser Bestimmung wird die massivste und wohl auch personalaufwendigste Form der Prävention, nämlich die Bewachung von Menschen und Sachen geregelt.

Maßgeblich für die Befugnis, Menschen zu bewachen, soll die Gefahr eines unmittelbar bevorstehenden allgemein gefährlichen Angriffes gegen das Leben oder eine aus einem solchen Anlaß erfließende schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit oder der Freiheit von Menschen sein. Die Beurteilung, ob ein solcher Sachverhalt gegeben ist, obliegt ausschließlich der Sicherheitsbehörde. Selbstverständlich wird sie auf entsprechende Mitteilungen des Bedrohten oder Dritter Bedacht zu nehmen haben. Ein Anspruch auf bescheidmäßige Absprache über die Verpflichtung, eine Bewachung vorzunehmen, besteht jedenfalls nicht. Für diesen Bereich ist allerdings auch ein Verzicht nicht vorgesehen worden, da die geschützten Rechtsgüter gegenüber allgemein gefährlichen Angriffen selbst den Betroffenen nicht zur Disposition stehen.

Anders verhält es sich bei der Bewachung von Sachen. Freilich wird auch hier an unmittelbar bevorstehende allgemein gefährliche Angriffe - hier gegen Vermögen oder Umwelt von Menschen in großem Ausmaß (§ 180 Abs. 2 StGB) - angeknüpft, doch ist

- 55 -

für diesen Bereich, soweit das Vermögen betroffen ist, eine Ablehnung durch den Eigentümer möglich.

Eine eigene Fallgruppe wird in Abs. 2 Z 2 geregelt. Hier geht es um Sachen, denen unbefugte beträchtliche Beschädigung oder Zerstörung droht (§ 29 Abs. 1 Z 3), die jedoch wegen der Umstände des Falles nicht sichergestellt werden können. Zu denken ist etwa an die Situation in einem Geschäftslokal nach einem durch Einschlagen der Auslagenscheibe vorgenommenen Einbruch, wenn der Eigentümer des Geschäfts nicht erreicht werden kann. In diesen Fällen gelingt es einerseits den Sicherheitsbehörden nicht immer, den Zutritt Unbefugter zu dem Geschäftslokal auszuschließen, andererseits ist aber eine Sicherstellung aller im Geschäft befindlichen Sachen nicht möglich. Hier wird die Bewachung der Sachen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bis zum Zeitpunkt einer auf andere Weise erfolgenden Sicherung unerlässlich sein.

Einen der zentralen Ansatzpunkte für sicherheitspolizeiliche Bewachung stellt die durch völkerrechtlichen Vertrag (z. B. Amtssitzabkommen oder die Wiener Diplomatenkonvention) auferlegte Verpflichtung, für die Sicherheit bestimmter Personen oder bestimmte Gebäude zu sorgen, dar. Dies macht in vielen Fällen eine Bewachung unerlässlich, ein Verzicht darauf muß dem Völkerrechtssubjekt vorbehalten bleiben.

Mit der Befugnis zur Bewachung geht freilich die Befugnis, nicht allgemein zugängliche Grundstücke oder Räume zu betreten, nicht einher. Dies wird solange keine Schwierigkeit bereiten, als der über Grundstück und Raum Verfügungsberechtigte auch derjenige ist, zu dessen Nutzen die Bewachung erfolgen soll. Dann allerdings, wenn dieser Mensch die Bewachung selbst nicht wünscht oder wenn es sich beim Verfügungsberechtigten um einen vom Geschützten verschiedenen Menschen handelt, ist es durchaus denkbar, daß der Verfügungsberechtigte dem Betreten des Grundstückes/Raumes nicht zustimmt. Dies muß wohl für die Sicherheitsbehörden Verbindlichkeit haben; sie werden sich zwar bemühen können, eine

Meinungsänderung herbeizuführen, letztlich werden sie sich aber auf die durch die Weigerung geschaffene Situation einzustellen haben.

Zu § 34:

Bisher wurde in diesem Abschnitt nahezu ausschließlich die Befugnis der Sicherheitsexekutive, bestimmte Anordnungen zu treffen, geregelt. Nur ganz selten war auch von der Art der Durchsetzung die Rede. Nun soll eine generelle Regelung über die Ausübung der Zwangsgewalt getroffen werden. Der vorgeschlagene Grundsatz bestimmt, daß den Organen, denen eine Anordnungsbefugnis eingeräumt wurde, grundsätzlich auch die unmittelbare Durchsetzungsbefugnis zukommt, daß also unmittelbare Zwangsgewalt auf unmittelbare Befehlsgewalt folgt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll nur in jenen Fällen gelten, in denen das Gesetz die Nichtbefolgung einer Anordnung als Verwaltungsübertretung bezeichnet. Hier folgt einer unmittelbaren Befehlsgewalt nur die mittelbare Zwangsgewalt. Der damit verankerte Grundsatz ist in der österreichischen Rechtsordnung bereits vorhanden; bekanntlich hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur zu § 5 Abs. 4 und § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 festgestellt, daß, ungeachtet der Verwendung des Wortes "Vorführung" in der erstgenannten Bestimmung eine zwangsweise Vorführung des Betroffenen nicht in Betracht komme, da für die Weigerung, sich vorführen zu lassen, bereits eine besondere Strafsanktion gegeben sei. Der damit zum Ausdruck gekommene Grundsatz wurde hier verallgemeinert.

Der gegenwärtig in Art. II § 19 Abs. 2 ÜG 1929 auf Verfassungsstufe verankerte Grundsatz, daß die Organe der Sicherheitsexekutive alle im selben Maße zum Waffengebrauch befugt sein sollen, wurde ohne inhaltliche Veränderung übernommen, es erfolgte lediglich eine Anpassung an die Terminologie des vorliegenden Entwurfes.

- 57 -

Abs. 3 und 4 befassen sich mit der Frage der Anwendung von Zwangsgewalt durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Das Waffengebrauchsgesetz 1969, auf das in Abs. 3 verwiesen wird, enthält nahezu keine Bestimmungen über die Anwendung von Zwangsgewalt gegen Sachen. Lediglich im § 2 Z 5 leg.cit. wird auf die Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr Bezug genommen. Es entspricht jedoch dem polizeilichen Alltag, daß für die Ausübung einer Befugnis immer wieder die Notwendigkeit der Anwendung von Gewalt gegen Sachen besteht. Man denke nur an die Verpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einen Raum zu betreten, um eine in Not geratene Person zu befreien, wenn sämtliche Zugänge zu diesem Raum verschlossen sind. In solchen Fällen ist es für die Handhabung der Befugnis unerläßlich, physische Gewalt anzuwenden. Dementsprechend wird im Abs. 4 die entsprechende Befugnis eingeräumt. Von der im § 21 Abs. 2 getroffenen Regelung ausgehend, wäre eine Argumentation denkbar, wonach in den Fällen der Ausübung physischer Gewalt gegen Sachen weder eine Ankündigung noch eine Androhung erforderlich wäre. Dies würde jedoch die Tatsache unberücksichtigt lassen, daß in vielen Fällen Betroffene durchaus veranlaßt werden können, das Hindernis zu beseitigen, also etwa die Tür selbst zu öffnen, und daß es darüberhinaus wohl auch Situationen geben kann, in denen ein Mensch sich so nahe an der von der physischen Gewalt "bedrohten Sache" aufhält, daß er möglicherweise dann, wenn die Zwangsgewalt unvermittelt ausgeübt wird, zu Schaden kommt. Dementsprechend sollen solche Warnungen nur dann unterlassen werden dürfen, wenn Gewißheit darüber besteht, daß kein Betroffener anwesend ist.

Zu § 35:

Eine der zentralen Fragen bei der Abfassung des Entwurfes bestand darin, ob und in welchem Ausmaß auf eine Generalklausel, wie sie derzeit im Art. II § 4 Abs. 2 des Übergangsgesetzes 1929 enthalten ist, verzichtet werden könne. Auszugehen ist hierbei von der Tatsache, daß nach der geltenden Judikatur

des Verfassungsgerichtshofes - entgegen der in diesem Punkte nahezu einhelligen Literatur - auch "faktische Amtshandlungen", also individuelle Rechtsakte, auf diese Generalklausel gestützt werden können (VfSlg. 3447). Der Entwurf hat sich nun dazu entschieden, im Hinblick auf die doch relativ detailliert vorgenommene Regelung der Befugnisse, auf diesen Anwendungsbereich der Generalklausel ausdrücklich zu verzichten. Der Verlust auch der Möglichkeit, generelle Anordnungen zu treffen, schien jedoch zu weitgehend zu sein. Dementsprechend sieht diese Bestimmung, die im Hinblick auf Art. 18 B-VG wohl des Verfassungsranges bedarf, ein generelles Anordnungsrecht praeter legem vor, und zwar dann, wenn es gilt, neu oder in außergewöhnlich großem Umfang auftretenden allgemeinen Gefahren zu begegnen. Hierbei wurde hinsichtlich der neu auftretenden Gefahren an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes angeknüpft (VfSlg. 3570), hinsichtlich der in außergewöhnlich großem Umfang auftretenden Gefahr eine in dieser Judikatur schon grundgelegte Differenzierung vorgenommen. So wie bisher soll die Behörde die Möglichkeit haben, in der Verordnung eine mittelbare oder eine unmittelbare Zwangssanktionierung vorzusehen.

Eine sich aus der Systematik des vorliegenden Entwurfes ergebende Änderung zum geltenden Rechtszustand ist auch mit dem letzten Halbsatz vorgeschlagen worden: welche Maßnahme die Behörde auch immer trifft, sie darf den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Art nach keine anderen Befugnisse einräumen, als bereits in diesem Bundesgesetz vorgesehen sind.

Die damit getroffene Regelung trägt letztlich dem Umstand Rechnung, daß es im Wesen der Sicherheitspolizei liegt, nie abschließend alle Gefahren, die sie abzuwehren hat, zu kennen. Aufgabe des Gesetzgebers muß es daher sein, der Polizei soviel an Flexibilität zu belassen, wie sie für die Bewältigung neuer Situationen braucht. Der vorliegende Entwurf geht von der Überzeugung aus, daß es dieses Vorrates an Flexibilität für

- 59 -

die Sicherheitsbehörden bedarf, daß dieser aber für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verzichtbar ist. Dementsprechend wurde die vorgeschlagene Regelung konzipiert. Sie ist damit wesentlich enger als die weiterhin unter Berufung auf die Generalklausel individuelle Rechtsakte zulassenden Polizeigesetze der Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland.

Erkennungsdienst:

(Siehe Entwurf eines Bundesgesetzes über den polizeilichen Erkennungsdienst, der im Feber 1989 zur Zahl 194.761/4-GD/88 einem Begutachtungsverfahren zugeführt worden ist.)

Datenschutz:

Obwohl der Umgang mit personenbezogenen Daten eine Standard-situation der Sicherheitsexekutive ist, ist das Bewußtsein, sich damit ständig im Schutzbereich des Art. 8 EMRK zu bewegen, erst im Zuge der Debatten rund um die Erlassung eines Datenschutzgesetzes in Österreich Ende der 70er- und Anfang der 80er-Jahre entstanden. Mag es vorher da und dort für notwendig empfunden worden sein, für die klassischen Informationsbeschaffungsbefugnisse der Identitätsfeststellung und der erkennungsdienstlichen Behandlung gesetzliche Regelungen zu schaffen, so war es doch der Entwicklung des nun ablaufenden Jahrzehntes vorbehalten, deutlich zu machen, daß der polizeiliche Umgang mit personenbezogenen Daten ganz generell einer Regelung bedürfe. Diese Entwicklung hat sich allerdings nicht bloß in Österreich, sondern in durchaus vergleichbarer Weise auch in Westeuropa zugetragen. Bemerkenswert erscheint etwa, daß der von der bundesdeutschen Innenministerkonferenz im Jahre 1977 beschlossene "Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder" zwar Regelungen über die Identitätsfeststellung und über erkennungsdienstliche Maßnahmen enthält, über den sonstigen Umgang mit personenbezogenen Daten aber kein Wort verliert. Dementsprechend enthielten auch die Polizeigesetze der Bundesländer zunächst

- 60 -

keinerlei spezifische Regelung für die Datenerhebung und die Datenverarbeitung. Erst 1983 hat hier ein Umdenkprozeß eingesetzt, sodaß derzeit die Gesetze zweier Bundesländer (Bremen und Rheinland/Pfalz) derartige Bestimmungen enthalten.

Das Ministerkomitee des Europarates hat mit Datum vom 17. September 1987 eine Empfehlung über den Gebrauch personenbezogener Daten im Polizeibereich, Nr. R (87) 15, verabschiedet. Dieser Empfehlung trägt der vorliegende Entwurf Rechnung.

Die verwendeten Begriffe entsprechen dem Inhalt nach den vom Datenschutzgesetz vorgegebenen. Sie werden im Sinne der Definitionen des § 3 DSG verwendet. Freilich besagt dies nicht, daß in all diesen Fällen die personenbezogenen Daten auch automationsunterstützt verwendet werden. Vielmehr wird die Mehrzahl der von den Sicherheitsbehörden ermittelten und verarbeiteten Daten auf konventionellem Wege gehandhabt. Dennoch schien es nicht wünschenswert, zu unterscheiden; letztlich soll es in derart sensiblen Bereichen wie jenen der Sicherheitspolizei nicht darauf ankommen, ob zufällig eine Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung steht oder nicht. Zudem soll es auch nicht notwendig sein, das Gesetz jedesmal zu ändern, wenn in einem Spezialbereich sicherheitspolizeilichen Handelns die elektronische Datenverarbeitung Einzug hält. Lediglich für den Bereich der Zentralen Informationssammlung (§ 38) ist es evident, daß hier schon derzeit mit automationsunterstützter Datenverarbeitung gearbeitet wird.

Zu § 36:

Diese Bestimmung stellt die datenschutzspezifische Ausformung des das gesamte Gesetz durchziehenden "Leitmotives" dar, daß die Ausübung einer Befugnis nur so weit in Anspruch genommen werden darf, als dies zur Erfüllung der Aufgaben nötig ist.

- 61 -

Sie entspricht damit dem durch § 18 für den gesamten III. Teil des Entwurfes aufgestellten Grundsatz, daß ein Eingriff in Rechte einer Person nur dann gestattet ist, wenn andere Mittel zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben nicht ausreichen. Für den Bereich des Eingriffes in personenbezogene Daten bedeutet dies freilich kaum je die Alternative, ob oder ob nicht in das Privatleben des Betroffenen einzugreifen sei, sondern stets nur die Frage, in welchem Umfang dies geschehen darf. Um in diesem Punkt die durch § 1 des Datenschutzgesetzes vorgenommene Wertung auch für den Bereich der Sicherheitspolizei deutlich hervorzuheben, erfolgte in Abs. 3 die ausdrückliche Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 und 2 des Datenschutzgesetzes. Dieser Norm kommt freilich kein gesonderter normativer Gehalt zu.

Zu § 37:

Die Befugnis, personenbezogene Daten ermitteln und verarbeiten zu dürfen, setzt eine Anknüpfung an die der Behörde im II. Teil zugewiesenen Aufgaben voraus. Grundsätzlich wird die Geltung des § 6 des Datenschutzgesetzes zum Ausdruck gebracht und anschließend demonstrativ eine Aufzählung der wichtigsten Gründe vorgenommen. Hiebei entspricht die Z 1 der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 9), die Z 2 der Gefahrenabwehrpflicht des § 10, die Z 3 der Staatsschutzpflicht des § 11 und die Z 4 der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 12; für die letztgenannte Aufgabe erfolgte freilich eine Einschränkung dahingehend, daß es bloß um die Ermittlung und Verarbeitung von Daten für einen konkreten Fall gehen darf.

Von besonderer Wichtigkeit ist die in Abs. 2 getroffene Regelung. Demnach sollen die Sicherheitsbehörden bei ihrer Ermittlungstätigkeit auch auf jene Daten zurückgreifen dürfen, die sie bei der Vollziehung anderer Gesetze ermittelt haben. Jede andere Vorgangsweise würde die Effizienz der Sicherheitsbehörden beschränken. Es wäre unrealistisch zu glauben, daß eine Behörde oder ein Beamter, die eben ein

Vorerhebungsverfahren im Dienste der Strafjustiz geführt haben, im Rahmen der Sicherheitspolizei nicht auf das Wissen zurückgreifen, das ihnen aus diesem Bereich zugeflossen ist. Ein solches Vorgehen entspricht im übrigen durchaus der täglichen Praxis. Selbstverständlich wird etwa für die Frage, ob ein bestimmter Mensch für eine nach einem Verkehrsunfall mit Todesfolge begangene Fahrerflucht in Betracht kommt, auf sein bisheriges Verhalten im Rahmen des Straßenverkehrs, also auf die Vormerkungen wegen begangener Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung zurückgegriffen werden.

In Abs. 3 wird die Auskunftsverpflichtung öffentlicher Stellen gegenüber den Sicherheitsbehörden festgelegt. Sie wurde im wesentlichen § 26 StPO nachgebildet und sieht die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft vor, wenn diese für die Abwehr und Aufklärung schwerwiegender Angriffe erforderlich ist. Schwerwiegend wird ein Angriff grundsätzlich dann sein, wenn er sich im unmittelbaren Einzugsbereich einer gerichtlich strafbaren Handlung bewegt, wenn also für Erhebungen im Bereich der individuellen Verantwortlichkeit § 26 StPO herangezogen werden könnte. Die ersuchte Stelle hat die gewünschte Auskunft zu erteilen. Darüberhinaus darf sie - ungefragt - lediglich Namen, Wohnort und Geburtsdatum eines Menschen bekanntgeben; selbstverständlich ist die Sicherheitsbehörde befugt, auch andere Daten aus dem Identitätsprofil eines Menschen (etwa den Geburtsort oder die Vornamen der Eltern) abzufragen, sofern dies gemäß § 37 Abs. 1 zulässig ist. Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, daß die ersuchte Stelle, weil dies etwa im Einzelfall leichter handzuhaben ist, alle Daten mitteilt, über die sie verfügt.

In Abs. 4 wird die Grundlage für den sogenannten "Umweltkataster" geschaffen. Zufolge der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechtes ergibt sich der insoweit bestehende Pflichtenumfang eines Menschen im einzelnen nicht unmittelbar aus dem Strafgesetz, sondern einerseits aus einer Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen, andererseits aber vor allem erst

- 63 -

aus jenen (insbesondere gewerbe-, wasser- und forstrechtlichen) Bescheiden, welche Emissionsgrenzwerte, emissionsbezogene Auflagen, Betriebsweisen, Betriebszeiten etc. festsetzen. Dies bedeutet, daß im Einzelfall ein einschreitendes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur bei Kenntnis dieser Daten beurteilen kann, ob eine erlaubte, weil nicht von einem Gesetz oder einem Bescheid erfaßte, oder eine gegen eine Rechtsvorschrift oder einen behördlichen Auftrag verstoßende und damit strafrechtlich relevante Umweltbeeinträchtigung vorliegt. Um nun dem einschreitenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes in diesem Bereich das Instrumentarium an die Hand zu geben, das es für die Erfüllung des Auftrages des § 24 StPO ("strafbaren Handlungen nachforschen") benötigt, soll der Umweltkataster aufgebaut werden. Aus ihm sollen - gewissermaßen als eine Zusammenfassung aller gegenüber einem Unternehmen ergangenen Bescheide - die für einen Betrieb jeweils geltenden Emissionsgrenzwerte und Auflagen ersichtlich sein. Diese Initiative weiß sich im Einklang mit der Entschlieung des Nationalrates (E 29-NR/XVII.GP.), in der die Bundesregierung ersucht wurde, die mit den Manahmen des Umweltschutzes befaten Behrden anzuweisen, die Voraussetzungen fr eine zielfhrende Anwendung des im Strafrechtsnderungsgesetz enthaltenen Umweltstrafrechtes zu schaffen und zwar ... (auch) durch die Vorbereitung entsprechender gesetzlicher Manahmen, durch welche insbesondere die Einhaltung konkreter, in Maeinheiten ausgedrckter und nachprfbarer Normen zur Pflicht gemacht wird. Wie im allgemeinen Teil dargelegt, ist durch die Aufnahme des Schutzgutes Umwelt in den Kernbereich des Strafrechtes, nmlich in das Strafgesetzbuch, dieses auch zum Schutzgut der Sicherheitspolizei geworden. Dementsprechend ist es zur Wahrnehmung dieser Aufgaben notwendig, das Instrument des Umweltkatasters zu schaffen. Den Sicherheitsbehrden wird es obliegen, diese Daten den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes so zur Verfgung zu stellen, da diese sie rund um die Uhr und in einer fr sie handhabbaren Weise zur Verfgung haben.

In Abs. 5 wird die Datenermittlung aus anderen Quellen als jenen der Gebietskörperschaften geregelt. Ausgangspunkt war hierbei der Grundsatz, daß es im Regelfall zu keiner verdeckten Datenermittlung kommen soll. Das einschreitende Organ hat daher beim Auskunftgebenden grundsätzlich auf den amtlichen Charakter seines Vorgehens und auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung hinzuweisen. Dies gilt freilich dann nicht, wenn es sich um jedermann zugängliche Daten (Z 1) oder um wiederholte Kontakte handelt, sodaß davon ausgegangen werden kann, der Auskunftgeber wisse vom amtlichen Charakter der Ermittlung (Z 3) sowie schließlich in jenen Fällen, in denen die Art der Ermittlung ein verdecktes Vorgehen unerläßlich macht (Z 2), wenn also die vorgesehenen Hinweise die Ermittlung als solche geradezu sinnlos machen würden.

Zu § 38:

In dieser Bestimmung ist der sicherheitspolizeilich relevante Teil des Elektronischen Kriminalpolizeilichen InformationsSystems des Bundesministeriums für Inneres (EKIS) grundgelegt. Dessen Grundkonzeption besteht darin, daß alle Sicherheitsbehörden im Rahmen bestimmter Datenverarbeitungen ermächtigt sind - derzeit noch überwiegend durch Zwischenschaltung eines Verarbeiters, der Datenstation - Speicherungen in der vom Bundesministerium für Inneres betriebenen Zentralen Informationssammlung vorzunehmen. Auskünfte aus diesem System werden ausschließlich vom Bundesministerium für Inneres erteilt, die Anfrageberechtigung kommt allen Sicherheitsbehörden, den Behörden der Strafjustiz sowie einigen anderen Behörden (z. B. den Finanzstraßenbehörden) zu.

In Abs. 1 sind jene Datenverarbeitungen genannt, die an Personendatensätzen anknüpfen. Es handelt sich durchwegs um Fälle von Fahndungen nach Personen oder um Hinweise auf bestimmte Personen und darauf, wie bei deren Wahrnehmung vorzugehen sei. Die einzelnen Verarbeitungsgründe (Z 1 - 8) sprechen jeweils für sich selbst und bedürfen insoweit keiner

- 65 -

näheren Erläuterung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß für die Z 2 der § 27 Abs. 2 ARHG maßgeblich ist, daß die Z 4 deshalb erforderlich ist, weil durch die vereinfachten Verfahrenserledigungen (z. B. § 42 StGB) bei Gericht zunehmend die Frage Bedeutung gewinnt, ob der Betreffende erstmals bei einer strafbaren Handlung dieser Art betreten worden ist oder nicht, und daß die Z 8 deshalb erforderlich ist, weil es bei Diebstahl von Ausweisen oder sonstigen Dokumenten durchaus im Interesse des Opfers dieser strafbaren Handlung liegt, daß ein Mensch, der sich für ihn ausgibt, sicherheitspolizeilich Beachtung findet. Dies kann sowohl zur Aufklärung der strafbaren Handlung führen als auch weiteren Schaden verhindern.

In Abs. 2 wird an jene Datenverarbeitungen angeknüpft, deren Zweck nicht in der Speicherung von Personendatensätzen besteht, sondern bei denen es primär darum geht, Sachen oder rechtserhebliche Daten zu speichern. Zu denken ist hier an die Sachenfahndung, also die Fahndung nach Kulturgut, Schmuck oder anderen identifizierbaren Sachen, sowie an die Fahndung im Zusammenhang mit wichtigen Straftaten oder mit Aufträgen von Justizbehörden, die um die Beschlagnahme bestimmter Sachen ersucht haben. In all diesen Fällen soll es möglich sein, in dem Ausmaß, in dem dies für die Erreichung des Zweckes der Datenverarbeitung erforderlich ist, die angeführten personenbezogenen Daten zu erfassen und zu speichern. Bei den hievon Betroffenen wird es sich regelmäßig um die Eigentümer der Sachen, die Geschädigten nach einer Straftat oder um die Benützer einer Sache, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine weitere Straftat begehen werden, handeln.

Die Erteilung der Auskunft aus der Zentralen Informationssammlung obliegt durchwegs dem Bundesminister für Inneres. Er soll ohneweiters berechtigt sein, den Sicherheitsbehörden und den Staatsanwaltschaften Auskunft zu erteilen, die übrigen Behörden benötigen eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung. Eine solche wird für die Strafgerichte im § 26 StPO zu sehen sein.

Auch die in Abs. 4 getroffene Detailregelung für die Löschung ist so explizit, daß die einzelnen Fälle nahezu keiner Erläuterung bedürfen. Immerhin sei zu Z 1 darauf hingewiesen, daß ein wegen Flucht- oder Verdunkelungsgefahr erteilter richterlicher Haftbefehl auch nach dessen Widerruf eine wichtige Entscheidungshilfe dafür darstellt, ob zu einem späteren Zeitpunkt wegen eines anderen Sachverhaltes aus einem dieser Gründe ein Haftbefehl zu erteilen sei. Da es zu kriminalpolizeilich auffälligem Verhalten, wenn überhaupt, meist in kurzen Abständen kommt, wurde ein Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen, innerhalb dessen ein widerrufener richterlicher Haftbefehl (als solcher) noch gespeichert bleiben soll. Zu Z 4 ist darauf hinzuweisen, daß diese Regelung dem aus dem Tilgungsgesetz übernommenen Grundsatz entspricht, wonach im Falle mehrerer Speicherungen die rückfallsfreie Zeit nach der letzten maßgeblich ist.

Da für das Erfassen, Speichern, Ermitteln und Löschen im Sinne der vorstehenden Absätze durchaus andere Verarbeitungsschritte, gelegentlich wohl auch Ermittlungstätigkeiten, erforderlich sein werden, schafft Abs. 5 die hierfür notwendigen Befugnisse, freilich beschränkt auf jene personenbezogenen Daten, die in den Abs. 1 und 2 genannt wurden.

Zu § 39:

Wenn die Sicherheitsbehörden gemäß § 37 Abs. 2 ermächtigt sind, Daten, die sie im Zusammenhang mit der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt haben, für Zwecke der Sicherheitspolizei zu verarbeiten, dann erfordert dies konsequenterweise auch die Befugnis, diese Daten mit anlaßbezogen ermittelten zu verknüpfen, um daraus einen sicherheitspolizeilichen Datenkomplex zu Stande zu bringen. Eine entsprechende Befugnis wird in Abs. 1 vorgesehen.

- 67 -

Abs. 2 regelt die Übermittlungsbefugnis der Sicherheitsbehörden außerhalb der Übermittlung von Daten aus der Zentralen Informationssammlung. Hierbei wird dem § 7 des Datenschutzgesetzes Rechnung getragen. Die Übermittlungsbefugnisse der Z 1 und 2 entsprechen dem ureigensten Aufgabenbereich der Sicherheitsbehörden, die Z 3 umfaßt die Rechtshilfe, die Z 4 die Befugnis der Übermittlung von Daten an ausländische Behörden, insbesondere ausländische Sicherheitsbehörden. Eine Übermittlung an letztere soll nur dann zulässig sein, wenn dies aus der Sicht der österreichischen Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben unerläßlich ist. Als Beispiel hiefür sei die Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden zur Erzielung staats- oder kriminalpolizeilicher Erfolge genannt; um Auskünfte der benötigten Art zu bekommen wird es etwa erforderlich sein, in der Anfrage bestimmte Daten anzuführen. Der Umstand, daß bestimmte Daten von einer ausländischen Sicherheitsbehörde benötigt werden, genügt nicht, um diesen Datentransfer zulässig zu machen.

Abs. 3 regelt die Verpflichtung, über erfolgte Übermittlungen Aufzeichnungen zu machen. Werden personenbezogene Daten aus einem Akt weitergegeben, so ist die Übermittlung in diesem Akt zu vermerken. Auskünfte, die aus einer automationsunterstützt geführten Evidenz erteilt werden, sind zu protokollieren, wobei dieses Protokoll ebenfalls automationsunterstützt geführt wird. Dementsprechend war eine Aufbewahrungsdauer der Protokolleintragungen vorzusehen, die hiefür gewählte Frist von drei Jahren stellt im Hinblick auf die Anfragefrequenz an das EKIS die Obergrenze des Möglichen dar.

Im Zusammenhang mit diesen Protokollierungen ist die Berichtigungspflicht des Abs. 5 zu sehen. An und für sich würde es naheliegen, eine Berichtigungspflicht auch für Auskünfte aus der Zentralen Informationssammlung vorzusehen. Eine Prüfung dieser Angelegenheit hat jedoch ergeben, daß der hiefür erforderliche Verwaltungsaufwand so unvertretbar groß wäre, daß einem solchen Vorhaben im Rahmen der verfügbaren Mittel

nicht nahegetreten werden kann. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß Übermittlungen in der Regel im Zusammenhang mit einem bestimmten Verfahren stattfinden und daß im Rahmen dieses Verfahrens die es führende Sicherheitsbehörde zur Berichtigung, etwa gegenüber dem Gericht, verpflichtet ist. Dennoch ist die Feststellung unumgänglich, daß die in Abs. 5 vorgesehene Berichtigungsverpflichtung im wesentlichen nur dann greift, wenn die Übermittlung in Schriftform erfolgt ist.

Zu § 40:

Während Abs. 1 eine Aktualisierungsbefugnis enthält, wird in Abs. 2 der Grundsatz festgelegt, daß unrichtige oder gesetzwidrig ermittelte Daten richtigzustellen oder zu löschen sind. Diese Grunderfordernisse im Umgang mit personenbezogenen Daten bedürften zwar an und für sich keiner expliziten gesetzlichen Regelung; dennoch erschien es nützlich, sie in das Gesetz aufzunehmen.

Sicherheitsbehörden:

Wie im allgemeinen Teil ausgeführt, sollen dem Versprechen des Art. II § 19 Abs. 2 ÜG 1929 entsprechend "bundesgesetzliche Bestimmungen über die Einrichtung des allgemeinen Sicherheitsdienstes" erlassen werden. Hierbei soll inhaltlich am bestehenden Behördenaufbau einschließlich der vorhandenen Organisationszusammenhänge nichts verändert werden. So wie bisher müssen die meisten Bestimmungen in Verfassungsrang konzipiert werden, da sie in einem Spannungsverhältnis zu den für den Behördenaufbau sonst maßgeblichen Normen, insbesondere zu Art. 102 B-VG, stehen.

Zu § 41:

Dieser Paragraph gibt den Aufbau der Sicherheitsverwaltung als solcher wieder. Die Abs. 2 und 3 entsprechen der bisher durch § 15 Abs. 1 und 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI.Nr. 94/1945, getroffenen Regelung. Da auch die Gemeinden - im

- 69 -

übertragenen Wirkungsbereich - Aufgaben der Sicherheitsverwaltung besorgen, sind sie in der Grundsatzbestimmung als Sicherheitsbehörden zu nennen. Freilich bedarf es, um diese Zuständigkeit zu aktivieren, jeweils eines besonderen Bundesgesetzes.

Zu § 42:

Die im Bundesministerium für Inneres dem Ressortleiter als Instrument für die Besorgung der Sicherheitsverwaltung zur Verfügung stehende Organisation soll - so wie bisher (§ 15 Abs. 1 Behörden-ÜG) - die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit sein. Da es jedoch dem Bundesminister für Inneres im Rahmen des Bundesministeriengesetzes 1986 (§ 7 Abs. 9) zukommt, die Sicherheitsverwaltung in der ihm erforderlich erscheinenden Organisationsstruktur zu vollziehen, wurde die bislang statisch gehaltene Regelung so verändert, daß sie dynamisch gehandhabt werden kann: Die Summe der mit der Sicherheitsverwaltung jeweils betrauten Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres stellt - unabhängig von der Einteilung dieser Organisationseinheiten in Sektionen, Gruppen und Abteilungen - die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit dar.

Der Bundesminister für Inneres verfügt über kein Bundessicherheitswache- oder Kriminalbeamtenkorps und über keine Organe der Bundesgendarmerie, die für ihn Exekutivdienst verrichten würden. Dies geschieht vielmehr ausnahmslos durch der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit dienstzugeteilte Beamte (Abs. 2).

Gerade in den letzten Jahren hat es sich gezeigt, daß es für bestimmte Aufgaben, insbesondere im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus und des Suchtgiftmißbrauches, spezialisierter Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedarf, die bundesweit eingesetzt werden können. Derzeit bestehen drei

- 70 -

Sondereinheiten: die Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (EBS), die Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus (EBT) und das Gendarmerieeinsatzkommando (GEK). Nun wäre es nicht sinnvoll, jede dieser Sondereinheiten als solche im Gesetz selbst zu regeln; andererseits erscheint es aber im Interesse einer transparenten Verwaltung durchaus wünschenswert, ihnen eine explizite rechtliche Fundierung zu geben. Dies soll durch die Verordnungsermächtigung des Abs. 3 ermöglicht werden.

Zu § 43:

§ 43 schafft die Rechtsgrundlage für die Sicherheitsdirektionen und deren organisatorischen Aufbau. Er faßt die derzeit im § 15 Abs. 3 bis 5 des Behörden-Überleitungsgesetzes über die Sicherheitsdirektionen enthaltenen Aussagen zusammen und fügt ihnen die in der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen, BGBl.Nr. 74/1946, darüberhinaus getroffenen Regelungen (§ 1 Abs. 2 und 3 sowie § 4) bei. Der zweite Satz des Abs. 2 ist derzeit im § 20 Abs. 3 des Behörden-Überleitungsgesetzes enthalten.

Den Exekutivdienst versehen für den Sicherheitsdirektor das ihm beigegebene Kriminalbeamtenkorps sowie - insbesondere im Rahmen der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos - die ihm unterstellten Organe der Bundesgendarmerie.

Zu § 44:

Hier wird die Regelung für die Bundespolizeidirektionen getroffen. Der Abs. 1 ist teils durch § 15 Abs. 4 des Behörden-Überleitungsgesetzes vorgegeben, teils dem § 43 Abs. 2 nachgebildet. Den Exekutivdienst versehen die Sicherheitswache- und Kriminalbeamtenkorps der Bundespolizeidirektionen. Die in Abs. 2 getroffene Regelung ist derzeit in Art. II § 4 Abs. 1 Z 1 ÜG 1929 enthalten.

- 71 -

Zu § 45:

Der erste Satz dieses Paragraphen gibt die derzeit in § 15 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, der zweite Satz die derzeit in § 20 Abs. 3 leg.cit. hinsichtlich der Bezirksverwaltungsbehörden und der Bezirksgendarmeriekommanden enthaltenen Regelungen wieder.

Zu § 46:

Die mit dieser Bestimmung geschaffene Rechtslage ist einerseits die Parallelregelung zu § 44 Abs. 2 und andererseits die Hereinnahme des Inhaltes des § 3 des Gendarmeriegesetzes 1918 in das Sicherheitspolizeigesetz. Da die letztgenannte Norm keine Verfassungsbestimmung ist, wurde auch hier keine solche vorgesehen.

Zu § 47:

In diesem Paragraphen wird einerseits die Zuständigkeit aller Sicherheitsbehörden für die Vollziehung der Sicherheitspolizei - mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei - innerhalb des jeweiligen örtlichen Wirkungsbereiches festgelegt, andererseits wird dem Bundesminister für Inneres und dem Sicherheitsdirektor die Befugnis eingeräumt, Amtshandlungen nachgeordneter Sicherheitsbehörden an sich zu ziehen.

Die Sicherheitspolizei kann ihrem Wesen nach nicht - so wie andere Verwaltungsmaterien - in Instanzen vollzogen werden, was nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur ausschließlichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden/Bundespolizeidirektionen in "I. Instanz" führen würde. Es bedarf vielmehr einer Regelung, die es ermöglicht, bestimmte Angelegenheiten flexibel und je nach den Anforderungen, die sie an den Sicherheitsapparat stellt, zu erledigen. Würde nämlich die ausschließliche Zuständigkeit der "Behörde I. Instanz" bestehen, so hätte dies zur Folge, daß sämtliche

Bezirksverwaltungsbehörden/Bundespolizeidirektionen für die Bewältigung von Großkriminalität (z.B. Bankraub, Terrorismus) ausgestattet werden müßten. Es soll daher auch in diesem Punkte der Behördenorganisation der bisherige Zustand, wonach jede Sicherheitsbehörde innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches zum Einschreiten berechtigt ist, beibehalten werden. Allerdings soll die auch schon bisher gehandhabte Vorgangsweise, daß die übergeordnete Behörde eine Amtshandlung durch Weisung an sich zieht, ausdrücklich im Gesetz ermöglicht werden. Sobald eine solche Weisung ergeht, verliert die angewiesene Behörde die Zuständigkeit, in dieser Angelegenheit tätig zu werden. Aus Gründen der Transparenz der Verwaltungsführung werden das die Weisung erteilende und das die Weisung erhaltende Organ verpflichtet, den Vorgang aktenkundig zu machen.

Der Bundesminister für Inneres soll jedoch nicht bloß im Einzelfall die Befugnis haben, Amtshandlungen an sich zu ziehen, sondern es soll ihm - insbesondere im Bereich der Prävention - möglich sein, bestimmte Angelegenheiten generell der Sicherheitsdirektion vorzubehalten. Hiefür wurde die Verordnungsermächtigung des Abs. 3 vorgesehen. In Handhabung des auch dem § 43 Abs. 6 zugrundeliegenden Prinzips der Bedachtnahme auf die Interessen der Bundesländer ist die im zweiten Satz dieses Absatzes enthaltene Verpflichtung zur Kontaktaufnahme mit der Landesregierung eingefügt worden.

Zu § 48:

Da in einem Verwaltungszweig, in dem es um Gefahrenabwehr geht, der Informationsfluß von vitaler Bedeutung ist, wurde die schon bisher bestehende und generell dem Bundesministerengesetz zugrundeliegende Berichterstattungspflicht der nachgeordneten Behörden festgelegt.

Strafbestimmungen:

Wie schon im allgemeinen Teil ausgeführt, soll nunmehr auch das bis 1977 im Art. VIII EGVG 1950 enthaltene Versprechen der "Erlassung eines Polizeistrafgesetzes" dahingehend eingelöst werden, daß die derzeit in Art. IX leg.cit. enthaltenen sicherheitspolizeilichen Straftatbestände in das Sicherheitspolizeigesetz übernommen werden. Inhaltlich wird nur die im Hinblick auf § 32 Abs. 1 erforderliche Änderung des Tatbestandes des ungestümen Benehmens vorgenommen. Außerdem werden jene drei Tatbestände, die sich unmittelbar aus dem III. Teil ergeben (§ 51), normiert.

Zu § 49:

Die Regelung entspricht vollinhaltlich der nach geltendem Recht in Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG 1950 getroffenen. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. August 1989, B 1824/88, festgestellt hat, handelt es sich auch bei dem Tatbestand der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes um eine Angelegenheit der Sicherheitspolizei; sie war daher in diesen Abschnitt aufzunehmen.

Zu § 50:

Die Regelung entspricht vollinhaltlich der nach geltendem Recht in Art. IX Abs. 1 Z 1 und 2 EGVG 1950 getroffenen. Lediglich im letzten Satz des Abs. 2 wurde im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach auch dann, wenn im Rauschzustand mehrere Tatbestände von Verwaltungsübertretungen begangen werden, nur eine strafbare Handlung vorliegt (VwSlg. 8687 A), eine Präzisierung durch Einfügung des Klammerausdruckes vorgenommen.

Zu § 51:

Diese Regelung enthält jene drei Verwaltungsstraftatbestände, die sich unmittelbar aus dem Befugnisteil des Gesetzes ergeben, nämlich die Zuwiderhandlung gegen

- 74 -

- eine Verordnung gemäß § 24 Abs. 1, mit der das Betreten eines Gefahrenbereiches und der Aufenthalt in ihm verboten worden ist;
- eine Wegweisung gemäß § 25 Abs. 4, mit der ein Mensch von einem Ort weggewiesen wurde, an dem sich wiederholt nach dem Suchtgiftgesetz strafbare oder bestimmte mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignet haben;
- eine Verordnung gemäß § 35 Abs. 1 ("Generalklausel"), mit der die Behörde eine bestimmte Maßnahme getroffen und deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklärt hat.

In allen drei Fällen ist eine Geldstrafe bis zu 2 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche vorgesehen.

Da bei einer Wegweisung gemäß § 25 Abs. 4 das Ziel der Amtshandlung nur erreicht ist, wenn ein zufällig Vorbeikommender keine Verbindung mehr zwischen der Örtlichkeit und dem Weggewiesenen herstellen kann, war es erforderlich, die in Abs. 2 enthaltene Regelung zu treffen.

Zu § 52:

Mit dieser Bestimmung wird das ungestüme Benehmen gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht, die keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, und gegenüber den Militärwachen geregelt. Die unterschiedliche Behandlung ist dadurch gerechtfertigt, daß nur die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Festnahmebefugnis nach § 35 lit. c VStG 1950 verfügen. Diese Tatsache führt im geltenden Recht zur Konsequenz, daß ungestümes Benehmen je nachdem, welchem Organ gegenüber es begangen wurde, ungleich behandelt wird: Wer sich einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber ungestüm benimmt und in diesem Verhalten

- 75 -

trotz vorhergegangener Abmahnung verharrt, kann gemäß § 35 lit. c VStG 1950 festgenommen und anschließend wegen der begangenen Verwaltungsübertretung bestraft werden. Setzt der Betreffende dasselbe Verhalten allerdings gegenüber einem anderen Organ der öffentlichen Aufsicht oder einer Militärwache, so ist eine Festnahme nicht möglich; es kommt lediglich zur Bestrafung. Der Entwurf geht davon aus, daß es im Ergebnis gerechter ist, entweder die Festnahme oder die Verwaltungsübertretung vorzusehen. Freilich scheint unter dieser Voraussetzung der gegenwärtig bestehende Strafraum korrekturbedürftig zu sein, da eine Höchststrafe von 3 000 S im Verhältnis zu der für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestehenden Festnahmemöglichkeit überhöht ist. Wie schon in den Erläuterungen zu § 32 Abs. 1 festgestellt, bleibt ein Verhalten, das im unbefangenen Beobachter nicht nur den Eindruck des Unerlaubten, sondern auch des Schändlichen hervorruft, als Ordnungsstörung (Art. IX Abs. 1 Z 1 EGVG 1950) auch dann strafbar, wenn es einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber begangen wird.

Der erste Satz des zweiten Absatzes dient zur Klarstellung, daß es sich bei der Festnahmebefugnis einerseits und der verwaltungsrechtlichen Strafbarkeit andererseits um einander ausschließende Alternativen handeln soll. Konsequenterweise mußte für Fälle, in denen das ungestüme Benehmen gemäß Abs. 1 in Anwesenheit eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgt, die Festnahmebefugnis gemäß § 35 lit. c VStG 1950 beseitigt werden. In solchen Fällen wird es Aufgabe dieses Organes sein, kraft der ihm eingeräumten Befugnisse dafür Sorge zu tragen, daß das andere Organ die Amtshandlung ungestört fortführen kann.

Zu § 53:

Das derzeit nicht selten bestehende Nebeneinander von gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher Strafbarkeit erscheint gerade im Bereich der Sicherheitspolizei und wegen deren Nähe

zum gerichtlichen Strafrecht nicht mehr angebracht. Dementsprechend war eine Subsidiarität vorzusehen.

Zu § 54:

Diese Bestimmung enthält die Regelung über die Zuständigkeit zur Führung des Verwaltungsstrafverfahrens; ihr kommt im Hinblick auf § 26 Abs. 2 VStG 1950 nur deklarative Bedeutung zu.

Besonderer Rechtsschutz:

Zu den §§ 55 und 56:

Mit Inkrafttreten der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 685/1988 am 1. Jänner 1991 werden die unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG über Beschwerden von Personen zu entscheiden haben, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein. Dem § 55 Abs. 1 und 2 kommt keine eigenständige normative Kraft zu. Er gibt nur die durch das B-VG getroffene und das AVG 1950 zu treffende Regelung sicherheitspolizeispezifisch formuliert wieder.

Während durch die bestehende Verfassungsrechtslage seit der Zeit, in der der Verfassungsgerichtshof Beschwerden gemäß Art. 144 B-VG auch gegen faktische Amtshandlungen zugelassen hat, eine externe Beschwerdekontrolle hinsichtlich der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt besteht, ist eine solche bisher für andere Beschwerden nicht vorgesehen. In diesem Punkte soll durch den vorliegenden Entwurf eine Änderung eintreten, indem eine externe Beschwerdekontrolle für behauptete Verletzungen der "Berufspflichten" eingeführt wird. Gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG erkennt nämlich der unabhängige Verwaltungssenat nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt, (auch) in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch

- 77 -

Bundesgesetz zugewiesen wurden; eine inhaltliche Umschreibung dieser "sonstigen Angelegenheiten" wird vom B-VG nicht vorgenommen. Es steht somit dem Gesetzgeber frei, dem unabhängigen Verwaltungssenat Aufgaben zu übertragen, die mit den sonst von ihm wahrgenommenen nur mittelbar im Zusammenhang stehen.

Dementsprechend wurde im § 56 der Dienstaufsichtsbehörde - dies ist bei Organen der Bundesgendarmerie nicht die Sicherheitsbehörde - zunächst die Verpflichtung auferlegt, den von ihr als erwiesen angenommenen Sachverhalt bekanntzugeben und eine Feststellung darüber zu treffen, ob eine Verletzung einer Berufspflicht vorliegt. Voraussetzung hierfür ist, daß eine solche Verletzung behauptet wird und daß die Dienstaufsichtsbeschwerde binnen sechs Wochen eingebracht oder der Behörde vom unabhängigen Verwaltungssenat gemäß § 55 Abs. 3 zugeleitet wurde. In jenen Fällen, in denen der Betroffene mit der von der Behörde getroffenen Feststellung nicht zufrieden ist, soll er das Recht haben, den unabhängigen Verwaltungssenat anzurufen, der dann über die Frage, ob eine Verletzung der Berufspflicht vorliegt, endgültig zu entscheiden hat.

Hinsichtlich der in diesem Bereich vom unabhängigen Verwaltungssenat einzuhaltenden Verfahrensvorschriften wird es vermutlich einer ergänzenden Regelung bedürfen; diese kann jedoch erst konzipiert werden, wenn die Adaptierung des AVG 1950 an die geänderte Verfassungsrechtslage vorgenommen oder zumindestens absehbar sein wird.

Schließlich soll durch § 55 Abs. 3 und § 56 Abs. 3 sichergestellt werden, daß rechtsunkundige Betroffene, die sich im Beschwerdemittel vergeifen, keinen Terminverlust erleiden: Beschwerden, die zwar fristgerecht eingebracht wurden, aber in Wahrheit die Entscheidungsbefugnis des nicht Angerufenen (unabhängiger Verwaltungssenat/Dienstaufsichtsbehörde) betreffen, sind der zuständigen Behörde zuzuleiten. Dies wird allerdings in den Fällen des § 56 Abs. 3, da in der Regel mit

Kosten verbunden, von der Zustimmung des Betroffenen abhängig gemacht.

Schlußbestimmungen:

Zu § 57:

Da die Vollziehung dieses Gesetzes einerseits organisatorische Maßnahmen voraussetzt, andererseits auch einer Schulung der Organe bedarf, scheint eine Legisvakanz im Ausmaß von etwa einem Jahr unerlässlich zu sein.

Zu § 58:

Die im Abs. 1 Z 1 und 2 aufgehobenen Rechtsvorschriften sind durch Art. II § 19 Abs. 1 ÜG 1929 übergeleitet worden; sie mußten daher ausdrücklich aufgehoben werden.

Mit der Novelle zum Gendarmeriegesetz 1918, BGBl.Nr. 2/1936 (Artikel I), war dem § 1 des genannten Gesetzes ein Abs. 2 angefügt worden, der den Organen der Bundesgendarmerie für den Kriegsfall Kombatanntenstatus einräumte. Da dieser Bestimmung nie formal derogiert wurde, soll dies nun geschehen.

Der § 3 des Gendarmeriegesetzes 1918 wird durch § 46 ersetzt. An die Stelle des letzten Satzes des Art. II § 19 Abs. 2 ÜG 1929 tritt § 34 Abs. 2.

Hinsichtlich der aufzuhebenden Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes war von folgendem Sachverhalt auszugehen: Das Gesetz wurde zunächst als einfaches Gesetz beschlossen. Mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 142/1946 wurde festgelegt, daß die Bestimmungen des § 15 Behörden-ÜG "bis zu einer anders lautenden verfassungsgesetzlichen Regelung als Verfassungsbestimmungen gelten". Dementsprechend können sie ab dem Zeitpunkt einer anderen verfassungsgesetzlichen Regelung als einfachgesetzliche Bestimmung aufgehoben werden. Es

- 79 -

bedarf daher zu Z 5 keiner Verfassungsbestimmung. Hingegen wurden die §§ 15 Abs. 4 und 5 Behörden-ÜG durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 685/1988, also als Verfassungsbestimmung, eingefügt, sodaß es nunmehr derselben Rechtsnormqualität bedarf, um sie aufzuheben.

Einer eigenen Aufhebung des Art. II § 4 Abs. 1 und 2 und des Art. II § 19 Abs. 2, 1. Satz ÜG 1929 bedurfte es hingegen nicht, weil diese Normen ihrer eigenen Präambel zufolge nur bis zur Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Einrichtung des allgemeinen Sicherheitsdienstes und über die Befugnisse der Behörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei gelten. Da solche Bestimmungen nun erlassen worden sind, bedurfte es lediglich der Feststellung des Außerkrafttretens dieser Vorschriften.

Zu § 59:

Im Hinblick auf den V. Teil des Entwurfes sind aus dem Art. IX EGVG 1950 all jene Bestimmungen zu entfernen, die nunmehr im Sicherheitspolizeigesetz geregelt werden sollen.

Zu § 60:

Da die Vollziehung des Art. IX EGVG 1950 der Bundesregierung obliegt, kommt ihr auch die Vollziehung der "Aufhebungsbestimmung" zu. Im übrigen ergeben sich die Vollziehungsbestimmungen aus den angeführten Gesetzesbestimmungen.